



Verfügung

Betreff:	Überarbeitete Dienstanweisung zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes nach §§ 28, 29 und 77 SGB II (DA BuT), Antragsunterlagen/ Vordrucke bezüglich Schülerbeförderung ab dem Schuljahr 2016/2017 und aktualisiertes Hinweisblatt
----------	--

		Erledigungs- vermerk (Datum / Hdz)
1.	MF für AZ	
2.	MF für OrgE / Verteiler	700, 702, 703, TL M&I/ EZ, MA-M&I, T741, 798, 797, SC
3.	Hinweise / Veranlassungen	<p>Überarbeitete Dienstanweisung zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes (DA BuT) an o.g. Verteiler u. insb. M&I, EZ, SC, B-T741, 798 z.K. u. Beachtung.</p> <p style="text-align: center;"> LRA_BG_v_17.05....</p> <p>Die Änderungen betreffen hauptsächlich den Teil B Pkt. 4 Schülerbeförderung, Teil C Pkt. 4 Schülerbeförderung und Teil E Pkt. 7.2 Schülerbeförderung</p> <p style="text-align: center;"> DA BuT Stand Mai 2016.pdf</p> <p>Die Entscheidung über die jeweils beantragte BuT-Leistung, die dbzgl. Bescheiderteilung inklusive Erstellung/ Zusendung der zutreffenden Gutscheine sowie die Berechnung/ Abrechnung und Auszahlung der jeweiligen Leistung obliegt weiterhin nur dem B-T741.</p> <p>Bei Antragstellung auf BuT-Leistungen sind grundsätzlich die aktualisierten „Hinweise zu Anträgen auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“ (HwBI BuT, Stand 04/2016)</p>



Hinweisblatt BuT
allgemein April 2016.

zusätzlich zu den Antragsunterlagen mit
beizufügen.

**Alle bisherigen Anträge zu BuT behalten
weiterhin ihre Gültigkeit.**

Antrag für **Schülerbeförderung** (§ 28 Abs. 4
SGB II) **ab Schuljahr 2016/2017**



Antrag
Schülerbeförderung.r

Zusätzlich zum Antrag auf Schülerbeförderung
ist das separate Hinweisblatt bezüglich der
Schülerbeförderung ab Schuljahr 2016/2017
mit beizufügen:



Hinweisblatt
Schülerbeförderung.r

Anlage Schülerbeförderungssatzung des
Zweckverbandes Öffentlicher Personen-
verkehr Vogtland (ZV ÖPNV Vogtl.)



SBS_2016_17_vo...

4.

Vormerkung für DB /
Veranlassungen

Die TL M&I/ EZ informieren ihre MA ent-
sprechend. TL 731 informiert das SC.

Die neue DA BuT wurde bereits mit den
zuständ. MA im B-T741 besprochen.

V: TL M&I/ EZ,
TL731,
TL741

5.	Zur Kenntnisnahme		
6.	Elektronische Ablage unter	\\Dst.baintern.de\dfs\078\Ablagen\D07804- Jobcenter-VK\II-1_SGB_II\II- 13_Leistungen_Lebensunterhalt\II-1311_BuT	
7.	Wiedervorlage	keine	
8.	zdA unter AZ	II-1311	

OrgZ				741
Datum / Hdz				20.05.2016 gez. Schönfelder

23.05.2016, gez. Hendel
BL 702

Datum / Unterschrift



Jobcenter Vogtland
Geschäftsführerin
Frau Kober
Engelsstr. 9
08523 Plauen

Beigeordneter
Neundorfer Str. 94/96
08523 Plauen

Bearbeiter: Frau Grimm
Telefon: 03741/392 1037
Telefax: 03741/392 41111
E-Mail: grimm.daniela@vogtlandkreis.de
Aktenzeichen: 421-85-1-209936/2016

Datum: 17.05.2016

Verfügung Jobcenter

Sehr geehrte Frau Kober,

anbei erhalten Sie die aktualisierten Vordrucke

- Hinweisblatt allgemein
- Hinweisblatt Schülerbeförderung
- Antrag Schülerbeförderung

sowie die Dienstanweisung zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, Fassung vom 13.05.2016, zur Umsetzung in Ihrem Verantwortungsbereich. Die Anweisungen gelten ab sofort.

Für die Rechtskreise SGB XII und BKGG erfolgt die Verfügung über das Sozialamt.

Die Dienstanweisung zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes in der Fassung vom 01.08.2014 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Uwe Drechsel
Beigeordneter

Sprechzeiten:
Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr
Di. 13.00-16.00 Uhr
Do. 13.00-16.00 Uhr

Kfz-Zulassungsetelle Plauen
zusätzlich: Sa. 9.00-12.00 Uhr

Sprechzeiten
Kittgenheim:
Di. 9.00-12.00 Uhr
u. 13.00-16.00 Uhr

Anträge und Schriftsätze, für die durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, können in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur rechtswirksam unter der E-Mail-Adresse landratsamt@vogtlandkreis.de eingereicht werden. Bitte geben Sie in diesem Fall unbedingt ihre postalische Anschrift mit an.
landratsamt@vogtlandkreis.de

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 390010000012039

Bankverbindung:
Sparkasse Vogtland
IBAN DE24 8705 6000 3150 1003 80
BIC: WELADED1PLX

european
energy award





Dienstanweisung

**zur Umsetzung der Leistungen für
Bildung und Teilhabe
Rechtskreise SGB II, SGB XII und BKGG**

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 13.05.2016

- Teil B, Ziffer 4 Schülerbeförderung:
Überarbeitung und Neufassung aufgrund Einführung von Eigenanteilen für Leistungen nach der Schülerbeförderungssatzung
- Teil B, Ziffer 7 Teilhabe:
Rn. (8.6) Ausführungen zur Rückwirkung wegen zeitlicher Überholung gestrichen
- Teil C Erbringung der Leistungen
Ergänzung bzgl. Auszahlung der Leistungen für Schülerbeförderung
- Teil E Antragserfordernis und Fristen, Rechtskreise SGB II und SGB XII
Rn. (7.2) Ergänzung bzgl. Antragstellung für Leistungen der Schülerbeförderung
- Teil F Antragserfordernis und Fristen, Rechtskreis BKGG
Rn. (10) Aktualisierungen wegen zeitlicher Überholung

Erstfassung vom 01.08.2014

Inhaltsverzeichnis

Teil A. Vorbemerkung, Rechtskreise, Hinwirkungsgebot.....	4
Gesetzestexte.....	5
Hinweise.....	6
Teil B. Berechtigte, Bedarfe.....	7
Gesetzestexte.....	8
Hinweise	12
1. Berechtigte.....	12
2. Ausflüge und mehrtägige Fahrten	13
3. Schulbedarf	14
4. Schülerbeförderung.....	15
5. Lernförderung	17
6. gemeinschaftliche Mittagsverpflegung.....	20
7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.....	21
Teil C. Erbringung der Leistungen.....	24
Gesetzestexte.....	25
Hinweise.....	27
Teil D. Berechtigte Selbsthilfe	29
Gesetzestexte.....	30
Hinweise.....	31
Teil E. Antragserfordernis, Fristen, Rechtskreise SGB II und SGB XII.....	32
Gesetzestexte.....	33
Hinweise.....	34
Teil F. Antragserfordernis, Fristen, Rechtskreis BKGG	35
Gesetzestexte.....	36
Hinweise.....	37

Teil A.

Vorbemerkung, Rechtskreise, Hinwirkungsgebot

Bildung und Teilhabe

§ 13 SGB I Aufklärung

Die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch aufzuklären.

§ 14 SGB I Beratung

Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.

§ 4 SGB II Leistungsformen

(2) ...Die nach § 6 zuständigen Träger wirken auch darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Sie arbeiten zu diesem Zweck mit Schulen und Kindertageseinrichtungen, den Trägern der Jugendhilfe, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, freien Trägern, Vereinen und Verbänden und sonstigen handelnden Personen vor Ort zusammen. Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen.

§ 11 SGB XII Beratung und Unterstützung, Aktivierung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Buches werden die Leistungsberechtigten beraten und, soweit erforderlich, unterstützt.

(2) Die Beratung betrifft die persönliche Situation, den Bedarf sowie die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und zur Überwindung der Notlage. Die aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft umfasst auch ein gesellschaftliches Engagement. Zur Überwindung der Notlage gehört auch, die Leistungsberechtigten für den Erhalt von Sozialleistungen zu befähigen. Die Beratung umfasst auch eine gebotene Budgetberatung.

§ 10 SGB VIII Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

(3) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 3 Absatz 2, den §§ 14 bis 16g, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches sowie Leistungen nach § 6b Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches den Leistungen nach diesem Buch vor.

(4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach diesem Buch vor.

Bildung und Teilhabe

<p>(1) Das sog. Bildungs- und Teilhabepaket wurde, nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010, mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des II. und XII. Buches Sozialgesetzbuch, rückwirkend zum 01.01.2011 eingeführt.</p>	Geltung ab 01.01.2011
<p>(2) Vorrangiges Ziel des Bildungspakets ist es, Kinder aus einkommensschwachen Familien die Möglichkeit zu geben, Lern- und Freizeitangebote in Anspruch zu nehmen, um ihnen somit bessere Bildungs- und Entwicklungschancen zu eröffnen. Sie sollen gleichgestellt werden mit Kindern und Jugendlichen, die nicht auf soziale Leistungen angewiesen sind.</p>	Intention des Gesetzgebers
<p>(3) Leistungen können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten, wenn diese selbst oder deren Familien</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II,➤ Sozialhilfe nach dem SGB XII,➤ Wohngeld nach dem WoGG,➤ Kinderzuschlag nach dem BKKG oder➤ Asylbewerberleistungen beziehen.	Berechtigte
<p>(4) Träger der Leistungen für die Rechtskreise SGB II und SGB XII sind die Landkreise und kreisfreien Städte.</p>	Träger
<p>Die Zuständigkeit für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets für Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag wurde ebenfalls an die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen.</p>	
<p>(5) Im Rahmen der Antragstellung ist über Leistungen für Bildung und Teilhabe zu informieren. Der zuständige Träger soll Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass die Kinder Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen. Zu diesem Zweck arbeiten die Leistungsträger mit Schulen, Kindertageseinrichtungen, Gemeinden, etc. zusammen.</p>	Hinwirkungs- gebot, Beratung, Unterstützung
<p>(6) Antragsformulare sind unabhängig von der sachlichen Zuständigkeit entgegenzunehmen.</p>	
<p>(7) Leistungen sollen Berechtigten aller Rechtskreise nach den gleichen Grundsätzen gewährt werden. Die Besonderheiten der jeweiligen gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.</p>	einheitliche Grundsätze
<p>(8) Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (insb. § 39 SGB VIII) gehen den Leistungen nach dem SGB II sowie den Leistungen der Sozialhilfe vor.</p>	
<p>Ausgenommen von diesem Grundsatz sind die Leistungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII, sofern „Grundleistungen“ nach dem SGB II, SGB XII bzw. BKKG tatsächlich bezogen werden (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).</p>	Vorrang der Jugendhilfe § 10 SGB VIII

Teil B.

Berechtigte, Bedarfe

§§ 28 SGB II, 34 SGB XII, 6b BKGG

§ 28 SGB II Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

(2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Bildung und Teilhabe

§ 7 SGB II Leistungsberechtigte

(2) (...) Zur Deckung der Bedarfe nach § 28 erhalten die dort genannten Personen auch dann Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn sie mit Personen in einem Haushalt zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht leistungsberechtigt sind.

§ 9 SGB II Hilfebedürftigkeit

(2) (...) Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig, dabei bleiben die Bedarfe nach § 28 außer Betracht.

§ 11 SGB II Zu berücksichtigendes Einkommen

(1) (...) Der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Dies gilt auch für das Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28, benötigt wird.

§ 19 SGB II Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe

(3) (...) Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarfe nach den §§ 20, 21 und 23, darüber hinaus die Bedarfe nach § 22. Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28.

§ 36 SGB II Örtliche Zuständigkeit

Für die Leistungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für die Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist der kommunale Träger zuständig, in dessen Gebiet die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 an Minderjährige, die Leistungen für die Zeit der Ausübung des Umgangsrechts nur für einen kurzen Zeitraum beanspruchen, ist der jeweilige Träger an dem Ort zuständig, an dem die umgangsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Kann ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht festgestellt werden, so ist der Träger nach diesem Buch örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die oder der erwerbsfähige leistungsberechtigte tatsächlich aufhält. Für nicht erwerbsfähige Personen, deren Leistungsberechtigung sich aus § 7 Absatz 2 Satz 3 ergibt, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 34 SGB XII Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung nach den Absätzen 2 bis 7 von Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach Absatz 6 werden neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen gesondert berücksichtigt. Leistungen hierfür werden nach den Maßgaben des § 34a gesondert erbracht.

(2) Bedarfe werden bei Schülerinnen und Schülern in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von 70 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 30 Euro anerkannt.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, sie aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich.

(5) Für Schülerinnen und Schüler wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im

Bildung und Teilhabe

begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

§ 6b BKGG Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Personen erhalten Leistungen für Bildung und Teilhabe für ein Kind, wenn sie für dieses Kind nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben und wenn

1. das Kind mit ihnen in einem Haushalt lebt und sie für ein Kind Kinderzuschlag nach § 6a beziehen oder
2. im Falle der Bewilligung von Wohngeld sie und das Kind, für das sie Kindergeld beziehen, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind, nicht jedoch die berechnete Person zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied im Sinne von Satz 1 Nummer 2 ist und die berechnete Person Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezieht. Wird das Kindergeld nach § 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 48 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ausgezahlt, stehen die Leistungen für Bildung und Teilhabe dem Kind oder der Person zu, die dem Kind Unterhalt gewährt.

(2) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechenden Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 bis 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. § 28 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Für die Bemessung der Leistungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und den Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich. Für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird zur Ermittlung der Mehraufwendungen für jedes Mittagessen ein Betrag in Höhe des in § 9 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes festgelegten Eigenanteils berücksichtigt. Die Leistungen nach Satz 1 gelten nicht als Einkommen oder Vermögen im Sinne dieses Gesetzes. § 19 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(2a) Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.

(3) Für die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gelten die §§ 29, 30 und 40 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 9 RBEG Eigenanteil für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler nach § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird zur Ermittlung der Mehraufwendungen je Schultag für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben für ein Mittagessen (Eigenanteil) ein Betrag von einem Euro berücksichtigt. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

<p><u>1. Berechtigte</u></p> <p>(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gesondert erbracht.</p> <p>(2) Schülerinnen und Schüler erhalten als Bedarfe für Bildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten ➤ Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ➤ Schülerbeförderung ➤ Lernförderung ➤ gemeinschaftliche Mittagsverpflegung <p>(2.1) Schülerin oder Schüler ist, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> a) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, b) eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht und c) keine Ausbildungsvergütung bezieht. <p>(2.2) Schüler von Berufsfachschulen und Fachschulklassen haben unter Umständen Anspruch auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Je nach Höhe des Förderungsbetrages sind die Auszubildenden von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.</p> <p>➔ Auf die Ausführungen in den Fachlichen Hinweisen der BA zu § 7 SGB II Rz. 7.80 ff. wird verwiesen.</p> <p>(3) Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Krippe) besuchen oder die in Tagespflege betreut werden, erhalten als Bedarfe für Bildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausflüge und mehrtägige Fahrten ➤ gemeinschaftliche Mittagsverpflegung <p>(4) Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Teilhabe) erhalten alle leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen im Alter von 0 bis 17 Jahren.</p> <p>(5) Für den Monat, in dem der Leistungsberechtigte das 25. bzw. bei Leistungen zur Teilhabe das 18. Lebensjahr vollendet, sind die Leistungen anteilig zu gewähren.</p> <p>➔ Die Ausführungen in den Fachlichen Hinweisen der BA zu § 41 SGB II gelten für den Rechtskreis SGB II entsprechend.</p> <p>(6) Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden neben dem Regelbedarf nach SGB II/ XII gesondert erbracht. Die Bedarfe können eigenständige Hilfebedürftigkeit auslösen.</p> <p>(6.1) Für nicht erwerbsfähige Kinder begründet § 7 Abs. 2 S. 3 SGB II insoweit einen eigenen Leistungsanspruch, wenn mangels Hilfebedürftigkeit der anderen Personen keine Bedarfsgemeinschaft gebildet wird.</p>	<p>im Alter von 0 bis 24 Jahren</p> <p>Schülerinnen und Schüler</p> <p>Legaldefinition § 28 I SGB II</p> <p>Bezieher von Schüler - BAföG</p> <p>Kita, Tagespflege</p> <p>Teilhabe 0 bis 17 Jahre</p> <p>Erreichen der Altersgrenze</p> <p>gesonderter Bedarf</p> <p>eigenständiger Anspruch</p>
---	--

Bildung und Teilhabe

→ Auf die Ausführungen in den Fachlichen Hinweisen der BA zu § 9 SGB II Rz. 9.47 ff. (mit Berechnungsbeispielen) wird verwiesen.

(6.2) Ist nach Deckung der vorrangigen Bedarfe noch weiteres Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen, deckt das übersteigende Einkommen die Bedarfe für Bildung und Teilhabe in folgender Reihenfolge:

1. eintägige Schulausflüge
2. mehrtägige Klassenfahrten
3. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
4. Schülerbeförderungskosten
5. Lernförderung
6. gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

→ Auf die Ausführungen in den Fachlichen Hinweisen der BA zu § 19 SGB II Rz. 19.9 und 19.10 wird verwiesen.

(6.3) Örtlich zuständig ist in diesen Fällen der Träger, der zuständig wäre, wenn es sich bei den Kindern um erwerbsfähige Personen handeln würde.

→ Auf die Ausführungen in den Fachlichen Hinweisen der BA zu § 36 SGB II Rz.36.11 wird verwiesen.

2. Ausflüge und mehrtägige Fahrten

(1) Kindern und Jugendlichen soll die Teilnahme an gemeinschaftlichen ein- oder mehrtägigen Fahrten ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation der Eltern ermöglicht werden.

(2) Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflege betreut werden.

(3.1) Mehrtägige Klassenfahrten müssen im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Schulfahrten sind schulische Veranstaltungen im Sinne von § 26 Abs. 2 SchulG; sie sind im Klassen- oder Kursverband durchzuführen, soweit nicht die Besonderheit der Veranstaltung einen hiervon abweichenden Teilnehmerkreis notwendig macht. Nicht genehmigte Veranstaltungen von Lehrkräften und Schülern haben privaten Charakter. Zu den Einzelheiten vgl. die Verwaltungsvorschrift des Sächs. Kultusministeriums.

@ revosax.sachsen.de/vorschrift/4519-VwV-Schulfahrten

(3.2) Trainings- und Probenlager für Schüler von Sportbetonten Schulen (Sportgymnasien und Sportmittelschulen) sind keine mehrtägigen Klassenfahrten im Sinne der Regelungen des Bildungspakets und auch keine Schulfahrten im Sinne der VwV - Schulfahrten.

(4) Für eintägige Schulausflüge gilt die Einschränkung „im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen“ nicht. Ob diese zu Bildungs- oder Freizeit Zwecken erfolgen ist unerheblich.

(5) Für Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege

**Anrechnung
von Einkommen
und Vermögen**

**örtliche
Zuständigkeit**

Intention

Berechtigte

Klassenfahrten

**schulrechtliche
Bestimmungen**

Trainingslager

Schulausflüge

<p>betreut werden, ist die Förderung ganzjährig möglich.</p> <p>(6) Schülerinnen und Schüler, die einen Hort besuchen, erhalten die Aufwendungen für Ausflüge im Hort ganzjährig in tatsächlicher Höhe erstattet. Nach den Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) ist der Hort ein sozialpädagogisches Angebot außerhalb der Schule und hat einen eigenen Bildungsauftrag im Sinne des SGB VIII.</p> <p>(7) Erstattet werden die tatsächlichen Kosten. Eine Deckelung auf einen Höchstbetrag ist nicht vorgesehen. Taschengeld oder zusätzliche Ausgaben, die vor oder während des Ausfluges/ Fahrt anfallen (Bsp. Sportschuhe, Badekleidung), sind aus dem Regelbedarf zu bestreiten.</p> <p>(8) Zum Nachweis ist die Bestätigung der Schule/ Kita/ Hort vorzulegen:</p> <p style="margin-left: 20px;">✓ <i>Formblatt - Bestätigung der Schule/Kindertageseinrichtung über die Durchführung eines (Schul-) Ausfluges/ einer mehrtägigen (Klassen-)Fahrt</i></p>	<p>Kita, Tagespflege</p> <p>Ausflüge im Hort – auch in den Ferien</p> <p>keine Deckelung</p> <p>Nachweis</p>
<p><u>3. Schulbedarf</u></p> <p>(1) Die Anerkennung eines zusätzlichen Bedarfes für die persönliche Schulausstattung dient dazu, hilfebedürftigen Schülerinnen und Schülern die Anschaffung von Gegenständen zu erleichtern, die für den Schulbesuch benötigt werden.</p> <p>(2) Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler. Der Schulbesuch ist zu folgenden Zeiten nachzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ zur Einschulung (Antritt der 1. Klasse) und ➤ zu Beginn eines jeden Schuljahres ab Vollendung des 15. Lebensjahres <p>(3) Für die Ausstattung erhalten Leistungsberechtigte jährlich pauschal einen Betrag von 100,- Euro. Die Auszahlung erfolgt in 2 Teilbeträgen; in Höhe von jeweils 70,- Euro zu Beginn des Schuljahres (01. August) und in Höhe von 30,- Euro zu Beginn des 2. Schulhalbjahres (01. Februar).</p> <p>(4) Die Auszahlung erfolgt an Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe automatisch; für Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag ist ein gesonderter Antrag erforderlich.</p> <p>(5) Die Leistungen werden nur gewährt, wenn zum jeweiligen Stichtag tatsächlich Hilfebedürftigkeit vorliegt; anteilige Zahlungen kommen demnach nicht in Betracht.</p> <p>(6) Umfasst sind, die für den persönlichen Ge- /Verbrauch bestimmten</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller, Tintenroller, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Schulheft und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knete), ➤ Ranzen, Rucksack oder Schultasche, 	<p>Intention</p> <p>Berechtigte, Nachweis</p> <p>Höhe</p> <p>Antrag</p> <p>Stichtag</p> <p>Umfang</p>

<p>➤ Sportzeug (Kleidung, Schuhe).</p>	
<p>Schulbücher und Arbeitshefte werden in der Regel durch die Schule im Rahmen der Lehrmittelfreiheit zur Verfügung gestellt.</p>	
<p>(7) Mit dem Pauschalbetrag sind alle benötigten Schulbedarfe abgedeckt. Darüber hinausgehende Leistungen können nicht gewährt werden. Der Leistungsempfänger kann und muss mit der Pauschale selbst wirtschaften und sich das Geld einteilen. Bis zur nächsten Zahlung aus dem Schulbedarfspaket sind Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die nachgekauft werden müssen, aus dieser Pauschale zu bestreiten.</p>	<p>Pauschalbeträge</p>
<p><u>4. Schülerbeförderung</u></p>	
<p>(1) Schülerinnen und Schülern, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und hierfür auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die Aufwendungen erstattet, sofern die Kosten nicht bereits von anderer Stelle übernommen werden und die Bestreitung aus dem Regelbedarf nicht zumutbar ist.</p>	<p>Grundsatz</p>
<p>(2) Im Vogtlandkreis wird die Schülerbeförderung durch den Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland (ZVV) nach Maßgabe der jeweils gültigen Schülerbeförderungssatzung organisiert.</p>	<p>Schülerbeförderung</p>
<p>@ vogtlandauskunft.de/de/schueler-eltern/antraege-und-formulare</p>	
<p>(2.1) Auf Antrag werden folgende Leistungen gewährt:</p>	<p>Leistungen der Schülerbeförderungssatzung</p>
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schülerfahrkarte für den öffentlichen Linienverkehr ➤ Freigestellter Schülerverkehr (Beförderung mit Taxi/ Kleinbus) ➤ Erstattung der Schulwegkosten 	
<p>(2.2) Für die Schülerbeförderungsleistungen erhebt der ZVV ab dem Schuljahr 2016/ 2017 gem. § 13 der Schülerbeförderungssatzung einen Eigenanteil von 120,- Euro je Schuljahr. Wird die Schülerbeförderung nicht zu Beginn, sondern erst im laufenden Schuljahr in Anspruch genommen, wird der Eigenanteil anteilig erhoben. Bei vorzeitiger Beendigung der Beförderungsleistung werden evtl. eingetretene Überzahlungen auf Antrag vom ZVV erstattet.</p>	<p>Einführung Eigenanteil</p>
<p>(2.3) Der Eigenanteil ist in Höhe des festgesetzten Betrages vollumfänglich als Bedarf für Bildungsleistungen anzuerkennen. Weitere Voraussetzungen sind nicht zu prüfen. Insbesondere ist nicht von einer Ersparnis des im Regelbedarfes enthaltenen Satzes für Beförderung auszugehen.</p>	<p>Eigenanteil = Bildungsbedarf</p>
<p>(2.4) Zum Nachweis der Kosten ist der Bescheid des ZVV über die Festsetzung des Eigenanteils in Kopie vorzulegen.</p>	<p>kein Abzug von Eigenleistungen</p>
<p>(2.5) Maßgebend für die Entstehung des Bedarfes Schülerbeförderung ist die Festsetzung des Eigenanteiles mit Bescheid des ZVV. Ein Anspruch auf Übernahme besteht daher nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Eigenanteiles tatsächlich Hilfebedürftigkeit besteht; entscheidend ist die</p>	<p>Nachweis</p> <p>Fälligkeit</p>

Bildung und Teilhabe

<p>im Bescheid des ZVV festgesetzte Zahlungsfrist.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Bsp.: Schüler S erhält Ende April 2016 den Eigenanteilsbescheid des ZVV; Zahlungsfrist ist der 17.05.2016.</i> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>Bezieht S im Mai 2016 laufend Leistungen besteht Anspruch auf Übernahme der Kosten.</i> b. <i>Scheidet S dann im September 2016 aus dem Leistungsbezug aus, so schadet dies nicht. Die Leistungen wurden rechtmäßig gewährt.</i> c. <i>Tritt S dagegen erst im September 2016 in den laufenden Leistungsbezug ein, besteht kein Anspruch auf Übernahme. Zum Zeitpunkt der Fälligkeit im Mai 2016 war S noch nicht hilfebedürftig.</i> <p>(2.6) Soweit Leistungen in Form der „Erstattung der Schulwegkosten“ gewährt werden, richtet sich die Fälligkeit nach dem Datum des Erstattungsbescheides.</p> <p>(2.7) Vom ZVV erhobene Entgelte für die Ausstellung eines Zweitausweises gem. § 17 Abs. 4 Schülerbeförderungssatzung sowie die nach § 22 Abs. 2 der Schülerbeförderungssatzung erhobenen Verwaltungsgebühren sind nicht erstattungsfähig.</p> <p>(3) Besteht kein Anspruch auf Leistungen nach der Schülerbeförderungssatzung des ZVV, können Kosten unter folgenden Voraussetzungen übernommen werden:</p> <p>(3.1) Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler.</p> <p>(3.2) Voraussetzung ist der Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges. Auf Beförderung angewiesen ist, wenn es nicht zugemutet werden kann, den Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückzulegen. Für die Bestimmung der nächstgelegenen Schule (§ 4) sowie der Mindestentfernungen/ Zumutbarkeitsgrenze (§ 7) gelten die Regelungen der jeweils gültigen Schülerbeförderungssatzung entsprechend.</p> <p>(3.3) Leistungen Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Werden die Aufwendungen bereits anderweitig ersetzt, besteht kein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungspaket.</p> <p>(3.4) Nachgewiesene Aufwendungen sind in voller Höhe zu erstatten. Analog zum Verfahren bei Leistungen nach der Schülerbeförderungssatzung ist davon auszugehen, dass die Finanzierung aus dem Regelbedarf für Sozialleistungsempfänger nicht zumutbar ist.</p> <p>(3.5) Grundsätzlich muss die günstigste Beförderungsmöglichkeit genutzt werden (i.d.R. öffentliche Verkehrsmittel). Auch Fahrten mit dem privaten PKW oder Fahrgemeinschaften kommen in Betracht. Die hierbei entstehenden Aufwendungen sind bis zu der Höhe zu erstatten, die im Vergleich für das preisgünstigste Beförderungsmittel notwendigerweise angefallen wären.</p>	<p>Berechnungsbeispiele</p> <p>Fälligkeit bei Kosten-erstattung</p> <p>Zweitausweis, Gebühr für Widerspruchsverfahren</p> <p>sonstige Beförderungskosten</p> <p>Legaldefinition § 28 I SGB II</p> <p>nächstgelegene Schule, Zumutbarkeit</p> <p>vorrangige Leistungen</p> <p>kein Abzug von Eigenleistungen</p> <p>wirtschaftlich und sparsam</p>
---	--

<p><u>5. Lernförderung</u></p> <p>(1) Kinder benötigen manchmal zusätzliche Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Ist in der Schule oder in der Ganztagesbetreuung kein entsprechendes Angebot vorhanden, kann eine angemessene ergänzende Lernförderung gewährt werden.</p> <p>(2) Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler.</p> <p>(3) Lernförderung wird gewährt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die Norm enthält damit eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, die jeweils einer Entscheidung an Hand des konkreten Einzelfalls bedürfen.</p> <p>(3.1) Wesentliches Lernziel ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. das Erreichen des Schulabschlusses. Ist dieses gefährdet, liegt Erforderlichkeit vor.</p> <p>Das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung stellt regelmäßig keinen Grund für die Gewährung von Lernförderung dar.</p> <p>(3.2) Im Zeitpunkt der Antragstellung muss eine positive Versetzungsprognose dahingehend bestehen, dass mit der Lernförderung das Klassenziel noch erreicht werden kann.</p> <p>(3.2.1) Kann das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden, da nach den schulrechtlichen Bestimmungen ein Wechsel der Schulform oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind, ist Lernförderung nicht mehr erforderlich.</p> <p>(3.2.2) Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht zu gewähren.</p> <p>(3.2.3) Bei Anträgen auf Lernförderung kurz vor Schuljahresende muss, neben der Bestätigung des Lehrers zur positiven Versetzungsprognose, darüber hinaus auch objektiv die Möglichkeit bestehen, dieses Ziel noch zu erreichen; in der Regel ist 2 Wochen vor Schuljahresende Notenschluss. Auf eine zeitliche Begrenzung ist besonders zu achten. Die Entscheidung ist in der Akte nachvollziehbar zu dokumentieren.</p> <p>(3.2.4) Lernförderung soll schulische Angebote lediglich ergänzen. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn diese im konkreten Fall nicht ausreichen, kommt außerschulische Lernförderung in Betracht. Diese muss über das Angebot der Schule hinausgehen und außerhalb der schulischen Verantwortung liegen. Allerdings wird hierdurch nicht ausgeschlossen, dass Lernförderung in den Räumlichkeiten der Schule oder während der Schulzeit, außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit, stattfindet.</p>	<p>Grundsatz</p> <p>Berechtigte</p> <p>geeignet, erforderlich, angemessen</p> <p>Lernziel</p> <p>bessere Schulform</p> <p>positive Prognose</p> <p>Schulwechsel/ Wiederholung</p> <p>Eigenverschulden</p> <p>Schuljahresende</p> <p>zusätzlich</p>
--	--

Bildung und Teilhabe

<p>(3.2.5) Die Erforderlichkeit der Lernförderung ist durch die Schule zu bestätigen:</p> <p style="padding-left: 20px;">✓ <i>Formblatt: Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung</i></p> <p>(4) Geeignet ist die Lernförderung in der Regel, wenn der Anbieter aufgrund seiner Qualifikation in der Lage ist, die Lernförderung fachgerecht zu erbringen und damit ein Erfolg indiziert ist.</p> <p>(4.1) Anbieter sind alle Personen, die eine entsprechende Qualifikation bzw. Eignung nachweisen können (z.B. Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001, Mitglied in einem Dachverband für Nachhilfeschulen, Gütezeichen RAL-GZ 930, Diplom oder entsprechende Ausbildung).</p> <p>(4.2) In fachlicher Hinsicht werden in der Regel Lehrer, Lehramtsstudenten oder Schüler höherer Klassenstufen eingesetzt. Es kommen aber auch andere Qualifikationen in Betracht, wie beispielsweise Muttersprachler bei Fremdsprachen. Dies richtet sich unter anderem nach dem zu vermittelnden Unterrichtsstoff und bedarf einer Entscheidung im Einzelfall; diese ist nachvollziehbar in der Akte zu dokumentieren.</p> <p>(4.3) Bestehende Verwandtschaftsverhältnisse zwischen Schüler und Anbieter stehen einer Förderung grundsätzlich nicht entgegen. Auszuschließen sind jedoch Personen, die mit der zu fördernden Person in einem Haushalt leben sowie Verwandte 1. und 2. Grades (Eltern und Geschwister).</p> <p>(4.4) Nachhilfe zählt zu den freiberuflichen Tätigkeiten; eine Gewerbeanmeldung ist damit entbehrlich. Allerdings ist die Aufnahme der Nachhilfetätigkeit beim Finanzamt anzuzeigen. Hierzu genügt eine formlose Mitteilung. Bei Verdacht auf Schwarzarbeit kann ein entsprechender Nachweis angefordert werden.</p> <p>(4.5) Eine Anbieterdatei wird über das Intranet des Vogtlandkreises auf einer geschützten Seite zur Verfügung gestellt.</p> <p>(5) Die Förderung muss hinsichtlich Dauer und Höhe angemessen sein.</p> <p>(5.1) Ergänzende Lernförderung soll in der Regel nur kurzzeitig gewährt werden, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Ob und inwieweit Lernförderung erforderlich ist, wird regelmäßig erst mit Ausgabe der Halbjahresinformationen feststehen.</p> <p>(5.2) Die Bewilligung endet regelmäßig spätestens zum Schuljahresende. Im Einzelfall kann Lernförderung über das Schuljahresende hinaus gewährt werden, sofern dies sinnvoll und zweckmäßig erscheint. Es hat eine intensive Prüfung der Gründe durch den zuständigen Bearbeiter zu erfolgen. Die Entscheidung ist in der Akte nachvollziehbar zu dokumentieren.</p> <p style="padding-left: 20px;">▪ <i>Bsp.: Vorbereitung für eine Nachprüfung</i></p> <p>(5.3) Der Höhe nach angemessen ist die Lernförderung, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieter zurückgreift. Die Angemessenheit der Höhe der Vergütung richtet sich</p>	<p>Nachweis</p> <p>geeignet</p> <p>Anbieter</p> <p>fachliche Eignung</p> <p>Familien-nachhilfe</p> <p>Schwarzarbeit</p> <p>Anbieterdatei</p> <p>angemessen</p> <p>keine Dauerförderung</p> <p>endet i.d.R. mit Schuljahr</p> <p>Höhe</p>
--	---

Bildung und Teilhabe

<p>ferner nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen. Erhebungen innerhalb des Vogtlandkreises zur Vergütungshöhe gibt es nicht. Zur Bestimmung der Ortsüblichkeit sind daher die im Rahmen der Fallbearbeitung gewonnenen Erkenntnisse zu den üblicherweise anfallenden Stundensätzen zugrunde zu legen.</p>	<p>Einzel-, Gruppenförderung</p>
<p>(5.4) Einzelförderung ist ebenso möglich wie Gruppenförderung.</p>	<p>Fahrkosten</p>
<p>(5.5) Fahrtkosten zum Ort der Lernförderung werden nicht erstattet.</p>	
<p>(6) Unter Teilleistungsschwächen versteht man Leistungsdefizite in begrenzten Teilbereichen wie Rechnen, Lesen oder Rechtschreiben, die aus dem übrigen Leistungsniveau oder dem Entwicklungsstand eines Kindes herausfallen.</p>	<p>Teilleistungsschwächen</p>
<p>(6.1) Der Vorrang liegt in der schulischen Förderung durch speziell ausgebildete LRS-Lehrer in separaten Klassen oder Stützpunktschulen. Zu den Einzelheiten vgl. die Verwaltungsvorschrift des Sächs. Kultusministeriums.</p>	<p>Lese-Rechtschreib-Schwäche</p>
<p>@ revosax.sachsen.de/vorschrift/5441-VwV-LRS-Foerderung</p>	
<p>(6.2) Bei der Rechenschwäche (Dyskalkulie) handelt es sich um eine lebenslang vorhandene Teilleistungsstörung. Durch eine Therapie kann der Ausprägungsgrad der Störung minimiert werden. Auch wenn eine der VwV - LRS-Förderung vergleichbare Regelung für diesen Bereich nicht existiert, sind schulische Unterstützungsmöglichkeiten vorrangig.</p>	<p>Dyskalkulie</p>
<p>(6.3) Zum Ausgleich von Teilleistungsschwächen ist eine kurzzeitige Lernförderung oft nicht ausreichend. Langfristige spezielle Lerntherapien können aber ihn der Regel nicht im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets berücksichtigt werden.</p>	<p>spezielle Lerntherapien</p>
<p>(6.3.1) Besteht zwischen der beantragten Lernförderung und der Teilleistungsschwäche kein Zusammenhang, können Bildungsleistungen gewährt werden.</p>	<p>sonstige Fächer</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Bsp.: Antrag Lernförderung für Biologie bei Rechenschwäche</i> 	
<p>(6.3.2) Wird hingegen Förderung für ein von der Teilleistungsschwäche betroffenes Schulfach beantragt, ist zu differenzieren.</p>	
<p>Wird durch die Teilleistungsschwäche die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt, kann eine seelische Behinderung vorliegen.</p>	<p>seelische Behinderung</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Bsp.: Schulphobie, soziale Isolierung</i> 	
<p>In diesem Fall benötigen die Kinder spezielle (Lern-) Therapien oder anderweitige Maßnahmen, die nicht über das Bildungspaket gefördert werden können. Werden entsprechende Leistungen beantragt und liegen Hinweise (Bestätigung der Schule, ärztliches Gutachten) auf eine seelische Behinderung vor, sind die Anträge an das Jugendamt, SG „Soziale Dienste“ weiterzuleiten, um zu prüfen, ob ein Anspruch auf Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII besteht.</p>	<p>Vorrang der Jugendhilfe</p>

<p>Sind bereits alle schulischen Möglichkeiten der Förderung ausgeschöpft und liegen keine Hinweise auf eine seelische Behinderung vor, ist die Förderung über das Bildungspaket möglich, wenn die reguläre Lernförderung im Vordergrund steht. Gegebenenfalls ist dies bei dem Anbieter zu erfragen.</p>	<p>primär reguläre Förderung</p>
<p><u>6. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung</u></p>	
<p>(1) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, werden die Aufwendungen, die über den im Regelbedarf enthaltenen Verpflegungsanteil hinausgehen, zusätzlich gewährt. Dabei wird berücksichtigt, dass das (Schul-) Mittagessen konzeptionell nicht allein dem Zweck der Nahrungsaufnahme dient, sondern daneben auch eine sozialintegrative Funktion hat. Die Regelung zielt nicht darauf ab, „jedem Schulkind ein warmes Mittagessen“ zu verschaffen, sondern will lediglich Exklusion vermeiden.</p>	<p>Intention</p>
<p>(2) Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Tagespflege betreut werden.</p>	<p>Berechtigte</p>
<p>(3) Das Mittagessen muss gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen werden. Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die z.B. an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.</p>	<p>gemeinschaftliche Einnahme</p>
<p>(4) Für Schülerinnen und Schüler gilt dies weiterhin nur unter der Voraussetzung, dass das Mittagessen in schulischer Verantwortung eingenommen wird. Die „schulische Verantwortung“ ist gegeben, wenn die Mittagsverpflegung in Räumlichkeiten der Schule stattfindet und seitens der Schule organisatorisch begleitet wird.</p>	<p>in schulischer Verantwortung</p>
<p>(4.1) Findet die Mittagsverpflegung in Einrichtungen außerhalb des Schulgeländes statt, muss die Essenseinnahme von der Schule mindestens mit organisiert werden.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Bsp.: Lehrer als Aufsichtspersonal</i> 	<p>Mittagessen im Hort</p>
<p>(4.2) Gem. § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II werden bis zum 31.12.2013 die Mehraufwendungen auch dann berücksichtigt, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII – Hort - einnehmen. Ab dem 01.01.2014 besteht für diese Kinder nur dann ein Anspruch, wenn die Mittagsverpflegung aufgrund einer Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Hort der schulischen Verantwortung unterstellt ist.</p>	<p>Übergangsregelung bis 31.12.2013</p>
<p>Eine Auflistung der Einrichtungen, die eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen haben, ist im Intranet des Landratsamtes Vogtlandkreis verfügbar unter:</p>	<p>Kooperationsvereinbarung</p>
<p style="text-align: center;"><i>@ Download/ Bildung und Teilhabe/ Kooperationsvereinbarungen</i></p>	
<p>(5) Erstattet werden die tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen. Eine Deckelung der Kosten ist nicht vorgesehen.</p>	<p>keine Deckelung</p>

<p>(6) Von den Leistungsberechtigten ist ein Eigenanteil von 1,- Euro für die häusliche Ersparnis je bezuschussten Mittagessen zu tragen (§ 9 RBEG, § 5 a Nr. 3 ALG II-V, § 6 b Abs. 2 Satz 4 BKGG). Der Eigenanteil wird von den Berechtigten direkt an den Anbieter gezahlt. Geht aus der Rechnungslegung der Leistungsanbieter nicht hervor, dass der Eigenanteil getragen wurde, wird ein um 1,- Euro je Mittagessen verminderter Betrag zur Auszahlung gebracht.</p> <p>(7) Für Schülerinnen und Schüler ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage zu Grunde zu legen. Abweichungen aufgrund von beweglichen Feiertagen, Unterrichtsausfall, schulinternen Fortbildungen, vorübergehender Erkrankung und Klassenfahrten sind nicht zu berücksichtigen. Örtlich wird auf das Bundesland abgestellt, in dem die leistungsberechtigte Person die Schule besucht.</p> <p>(8) Nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) differenziert § 28 Abs. 6 SGB II nicht nach Einrichtungstypen (Schulen und Kindertagesstätten), sondern nach Personenkreisen. Hortkinder, sind Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II, da sie eine allgemeinbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Auch für Hortkinder ist damit der Bedarf an Hand der Schultage zu ermitteln. Eine Förderung in den Ferien ist damit nicht möglich.</p> <p>(8.1) Bis zum 31.12.2012 findet aufgrund des Vertrauensschutzes eine Leistungsgewährung/ Bezahlung des Mittagessens im Hort auch während der Ferien statt. Ab dem 01.01.2013 werden die Empfehlungen des SMS umgesetzt, wonach eine Erstattung für Mittagessen im Hort während der Ferien nicht mehr erfolgen kann.</p> <p>(8.2) Für Kinder, die den Hort einer Kindertagesstätte besuchen, ist der Name der Einrichtung mit dem Zusatz „Hort“ zu kennzeichnen. In den Bewilligungsbescheiden und Gutscheinen ist mittels Textbaustein folgender Zusatz einzufügen:</p> <p><i>„Die Leistungsgewährung für Schüler und Schülerinnen ist auf die Schultage beschränkt. Die Aufwendungen für Mittagessen während der Ferienzeiten, insbesondere im Hort, sind nicht erstattungsfähig.“</i></p> <p>(9) Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, ist die Anzahl der Tage maßgeblich, an denen die Mittagsverpflegung tatsächlich beansprucht wurde.</p> <p><u>7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben</u></p> <p>(1) Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich besser in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakte zu Gleichaltrigen zu intensivieren.</p> <p>(2) Leistungsberechtigt sind Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 17 Jahren.</p>	<p>Eigenanteil 1,- Euro</p> <p>nur an Schultagen</p> <p>Hort – keine Förderung in den Ferien</p> <p>Vertrauens- schutz bis 31.12.2012</p> <p>Hinweise im Bescheid</p> <p>Kita, Tagespflege ganzzjährige Förderung</p> <p>Intention</p> <p>Berechtigte 0 bis 17 Jahre</p>
--	--

Bildung und Teilhabe

<p>(3) Berücksichtigt werden die tatsächlichen Aufwendungen bis zum Höchstbetrag von monatlich 10,- Euro. Der Betrag kann in monatlichen Teilbeträgen oder als Gesamtbetrag für den Bewilligungszeitraum beansprucht werden.</p> <p>(3.1) Ab dem 01.08.2013 gestellte Anträge wirken aufgrund der Gesetzesänderung auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums zurück. Dies gilt nicht für Leistungsberechtigte nach dem BKGG.</p> <p>(4) Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:</p> <p>1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Bsp.: Fußballverein</i> <p>2. Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Bsp.: Musikschule, Tanz-AG</i> <p>3. die Teilnahme an Freizeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Bsp.: Ferienlager, Trainingscamp</i> <p>(5) Die Angebote können von Vereinen, Verbänden und kommerziellen Anbietern erbracht werden.</p> <p>(5.1) Förderfähig sind nur außerschulische Aktivitäten. Möglich sind auch zusätzliche kostenpflichtige Angebote in Kindertagesstätten oder Schulen, soweit den Anbietern lediglich die Räume zur Verfügung gestellt werden (Bsp. Triolakurs, Englisch).</p> <p>(5.2) Aufwendungen für Projekte, die in den regulären Schulunterricht eingebunden sind, können nicht erstattet werden. Bedarfe, die im Zusammenhang mit der Schulbildung entstehen, sind bereits durch die Leistungen für Bildung (Klassenfahrten/ -ausflüge, persönlicher Schulbedarf, Schülerbeförderung, Lernförderung und Mittagsverpflegung) abschließend gedeckt.</p> <p>(6) Aktivitäten mit der Familie oder in privaten Gruppen, wie der gemeinsame Besuch des Zoos, des Freibades oder des Museums sind nicht erfasst.</p> <p>(6.1) Die Einbeziehung der Eltern ist jedoch notwendig bei der sozialen und kulturellen Teilhabe von Kindern unter 3 Jahren. Hier setzt die Inanspruchnahme der Leistungen notwendigerweise die Beteiligung eines Elternteils voraus.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Bsp.: Babyschwimmen und -massage, Prager-Eltern-Kind-Gruppe (PEKiP), Eltern-Kind-Turnen etc.</i> <p>(7) Vorgaben des Kinder- und Jugendschutzes sind zu beachten. Listen von geprüften Vereinen und lokalen Anbietern sind im Internet sowie im Intranet des Landratsamtes Vogtlandkreis verfügbar:</p>	<p>Budget</p> <p>Rückwirkung des Antrags</p> <p>Umfang</p> <p>abschließende Aufzählung</p> <p>Anbieter</p> <p>außerschulisch, gemeinschaftlich</p> <p>Projekttag</p> <p>Familienausflüge</p> <p>Babys und Kleinkinder</p> <p>Anbieterdatei</p>
--	--

Bildung und Teilhabe

@ Download/ Bildung und Teilhabe/ Anbieter

(8) Ab dem 01.08.2013 können weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an den oben genannten Aktivitäten entstehen und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

(8.1) Die Teilnahme an den Angeboten oder die Mitgliedschaft in Vereinen ist oft kostenfrei bzw. fällt nur ein geringer Beitrag an. Das „Mitmachen“ scheitert oft an anderen Umständen, wie beispielsweise fehlender Ausrüstung. Aufgrund der Neuregelung kann das Budget nun auch hierfür verwendet werden.

(8.2) In Betracht kommen (beispielsweise):

- Musikinstrumente
- Ausrüstungsgegenstände wie Bekleidung, Sportgeräte, etc.

(8.3) Die Bedarfe für Ausrüstungsgegenstände oder ähnliche Aufwendungen werden im Rahmen des Maximalbetrages von monatlich 10,- Euro gewährt. Es erfolgt keine Aufstockung des Budgets.

- *Bsp.: Die Mitgliedschaft im Skiverein beträgt monatlich 5,- Euro. Die verbleibenden 5,- Euro können für benötigte Ausrüstung wie Ski, Schuhe und Stöcke eingesetzt werden.*

(8.4) Der Bedarf muss im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer der Aktivitäten nach Ziffer (4) entstehen.

- *Bsp.: Turnschuhe, die aufgrund der Teilnahme im Sportverein benötigt werden; nicht hingegen wenn diese für den regulären Sportunterricht angeschafft werden sollen*

(8.5) Dem Leistungsberechtigten darf es nicht zuzumuten sein, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

- *Bsp.: Fußballschuhe werden unter dem Oberbegriff „Sportartikel“ in Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur) bereits bei der Ermittlung des Regelbedarfs berücksichtigt. Grundsätzlich müssen die Kosten für die Fußballschuhe damit aus dem Regelbedarf bestritten werden.*

Unzumutbar ist die Finanzierung aus dem Regelbedarf nach der Gesetzesbegründung dann, wenn die besondere Bedarfslage die Bedarfsdeckung insgesamt tangiert, also keine oder keine ausreichenden Dispositionsmöglichkeiten innerhalb des mit den Regelbedarfen zur Verfügung gestellten monatlichen Budgets bestehen.

Da die Teilhabeleistungen auf den Maximalbetrag von 10,- Euro monatlich gedeckelt sind, wird ein einfacher Nachweis zugelassen. Hat der Antragsteller insoweit glaubhaft dargelegt, dass eine Finanzierung aus dem Regelbedarf nicht möglich war/ ist, können Leistungen zur Teilhabe gewährt werden.

**weitere
tatsächliche
Aufwendungen**

Hintergrund

**Ausrüstungs-
gegenstände**

Deckelung

**zur Teilnahme
erforderlich**

**keine
Finanzierung
aus Regelbedarf
möglich**

**Verwaltungs-
vereinfachung**

**einfacher
Nachweis**

Teil C.

Erbringung der Leistungen

§§ 29 SGB II, 34a SGB XII, 6b BKGG

§ 29 SGB II

Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter); die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Die Bedarfe nach § 28 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen gedeckt. Die kommunalen Träger können mit Anbietern pauschal abrechnen.

(2) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die kommunalen Träger gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(3) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(4) Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

§ 34a SGB XII

Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 4 bis 7 werden auf Antrag erbracht. Einer nachfragenden Person werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, für Bedarfe nach § 34 Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 7 bleiben bei der Erbringung von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel unberücksichtigt.

(2) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter); die zuständigen Träger der Sozialhilfe bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Sie können auch bestimmen, dass die Leistungen nach § 34 Absatz 2 durch Geldleistungen gedeckt werden. Die Bedarfe nach § 34 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen gedeckt. Die zuständigen Träger der Sozialhilfe können mit Anbietern pauschal abrechnen.

(3) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die zuständigen Träger der Sozialhilfe gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

Bildung und Teilhabe

(4) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(5) Im begründeten Einzelfall kann der zuständige Träger der Sozialhilfe einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

§ 6b BKGG Leistungen für Bildung und Teilhabe

(3) Für die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gelten die §§ 29, 30 und 40 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

Bildung und Teilhabe

<p>(1) Die Leistungen werden durch Sach- und Dienstleistungen in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an die Anbieter erbracht. Dies soll sicherstellen, dass die Leistungen bei den Kindern und Jugendlichen auch tatsächlich ankommen.</p>	<p>„unbare“ Leistungen</p>
<p>(2) Leistungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lernförderung, ➤ gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und ➤ Teilhabe <p>werden in Form von personalisierten Gutscheinen erbracht.</p>	
<p>(2.1) Der Gutschein enthält ein Leistungsversprechen des Trägers, für die Erbringung der im Gutschein genannten Leistungen, die vereinbarte Vergütung an den Anbieter zu zahlen.</p>	<p>grundsätzlich Ausgabe an Antragsteller zur Vorlage beim Anbieter</p>
<p>(2.2) Die Gutscheine sind zu personalisieren, d.h. für eine bestimmte Person auszustellen.</p>	
<p>(2.3) Die Ausgabe der Gutscheine erfolgt zusammen mit dem Bewilligungsbescheid an die Leistungsberechtigten. Die Gutscheine sind von den Berechtigten unverzüglich bei den Leistungsanbietern vorzulegen. Haben die Antragsteller eine entsprechende Einverständniserklärung unterzeichnet, können Gutscheine auch direkt an die Anbieter übersandt werden.</p>	<p>Abrechnung</p>
<p>(2.4) Die Anbieter rechnen auf Grundlage des Gutscheins die Leistungen ab. Für Teilabrechnungen können Kopien der Gutscheine eingereicht werden. Die Rechnung des Anbieters muss jeweils den Namen jedes Kindes/ Jugendlichen und die dazugehörige Gutscheinnummer enthalten. Hierdurch wird die Rechnungszuordnung zum jeweiligen Leistungsfall gesichert. Die Abrechnung kann auch über Sammelisten erfolgen.</p>	<p>Wegfall des Leistungsanspruchs</p>
<p>(2.5) Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit/ Leistungsberechtigung erfolgt für zukünftige Zeiträume keine Kostenerstattung mehr.</p>	<p>Abrechnungsfrist</p>
<p>(2.6) Leistungsanbieter sollen die Gutscheine spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes abrechnen. Die Abrechnungsfrist ist auf dem Gutschein auszuweisen. Die Befristung dient der Zuordnung zur gegenwärtigen Hilfebedürftigkeit und zu den Haushaltsjahren.</p>	<p>verspätete Abrechnung</p>
<p>(2.7) Nach Ablauf der Abrechnungsfrist eingereichte Gutscheine sind einzulösen. Es gelten die allgemeinen Verjährungsvorschriften. Im Einzelfall kann von den Anbietern eine Begründung für die verspätete Abrechnung eingefordert werden.</p>	<p>Direktzahlung, Überweisung an Anbieter</p>
<p>(3) Die anerkannten Kosten für</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ ein- und mehrtägige Ausflüge und ➤ Klassenfahrten <p>werden nach Bewilligung auf Grundlage der Bestätigung an den</p>	<p>Direktzahlung, Überweisung an Anbieter</p>

Bildung und Teilhabe

<p>Leistungsanbieter (Schule, Kita oder sonst.) überwiesen.</p>	
<p>(4) Die Eigenanteile für Schülerbeförderungsleistungen werden nach Bewilligung direkt mit dem Anbieter ZVV abgerechnet. Dies gilt ebenso für Erstattungsansprüche aufgrund vorzeitiger Beendigung der Beförderungsleistungen z. Bsp. wegen Umzuges. Gewährt der ZVV Leistungen in Form der „Erstattung der Schulwegkosten“ wird der festgesetzte Eigenanteil direkt an den Leistungsberechtigten ausgezahlt. Leistungen für sonstige Beförderungskosten werden ebenfalls direkt an den Leistungsberechtigten erstattet.</p>	<p>Schüler- beförderung</p>
<p>(5) Die Leistungen für den Schulbedarf werden zum jeweiligen Stichtag direkt an die Leistungsberechtigten zur Auszahlung gebracht.</p>	<p>Schulbedarf</p>
<p>(6) Die Teilhabeleistungen für sonstige tatsächliche Aufwendungen werden nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises (Kassenzettel, Quittung, Rechnung) erstattet.</p> <p>(7) In begründeten Ausnahmefällen kann die Abrechnung auch in anderer Form stattfinden (s.a. berechnete Selbsthilfe).</p>	<p>Ausrüstungs- gegenstände, etc.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Bsp.: Kosten für einen Ausflug werden in bar durch den Klassenlehrer anlässlich eines Elternabends eingesammelt; Kunde beantragt Erstattung der verauslagten Kosten</i> 	<p>berechtigte Selbsthilfe</p>
<p>(8) Über die ausgestellten Gutscheine und Direktzahlungen ist ein zentraler revisionssicherer Nachweis (Antragsteller-Liste) zu führen. Diese Nachweisführung hat zusätzlich zur Ablage der entsprechenden Nachweise in der Einzelakte zu erfolgen. Die Liste der Antragsteller wird den Mitarbeitern der Leistungsstelle innerhalb des jeweiligen Sachgebietes zur Verfügung gestellt. Die Übersicht soll die schnelle Identifikation von Leistungsfällen und die Abrechnung mit den Leistungsanbietern erleichtern, einen Überblick zu gewährten Gutscheinen sichern sowie zur Ermittlung statistischer Daten dienen.</p>	<p>interne Revision, Nachweispflicht</p>
<p>(9) Im begründeten Einzelfall kann von dem Leistungsberechtigten ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Es müssen konkrete Anhaltspunkte für eine zweckwidrige Verwendung vorliegen. Unzulässig sind turnusmäßige Überprüfungen oder anlasslose Stichproben.</p>	<p>zweck- entsprechende Verwendung, Nachweispflicht</p>
<p>(9.1) Wird die zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen, soll (eingeschränkte Ermessensentscheidung) die Bewilligung widerrufen werden. § 29 Abs. 4 SGB II bildet insoweit eine eigenständige Rechtsgrundlage. Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 44 ff. SGB X.</p>	<p>Widerruf</p>

Teil D.

Berechtigte Selbsthilfe

§§ 30 SGB II, 34b SGB XII, 6b BKGG

Bildung und Teilhabe

§ 30 SGB II Berechtigte Selbsthilfe

Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, ist der kommunale Träger zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, soweit

1. unbeschadet des Satzes 2 die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 vorliegen und

2. zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.

§ 34b SGB XII Berechtigte Selbsthilfe

Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, ist der Träger der Sozialhilfe zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, soweit

1. unbeschadet des Satzes 2 die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 34 Absatz 2 und 5 bis 7 vorliegen und

2. zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt

§ 6b BKGG Leistungen für Bildung und Teilhabe

(3) Für die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gelten die §§ 29, 30 und 40 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

Bildung und Teilhabe

<p>(1) Die Leistungen sind grundsätzlich durch Sach- oder Dienstleistungen zu erbringen. Die nachträgliche Erstattung von verauslagten Kosten ist nicht vorgesehen. Mit der „Berechtigten Selbsthilfe“ wurde nun eine Härtefallregelung zur Bewältigung besonderer Problemkonstellationen eingefügt.</p> <p>(2) Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an den Anbieter in Vorleistung, werden die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen erstattet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. im Zeitpunkt der Selbsthilfe alle sonstige Voraussetzungen vorlagen,2. der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung nicht mehr rechtzeitig zu erreichen gewesen wäre und3. der Berechtigte dies nicht verschuldet hat. <p>(3) Laut Gesetzesbegründung¹ kommt dies insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Anbieter besteht auf Barzahlung durch den Kunden➤ verspätete Bewilligung➤ rechtswidrige Verweigerung der Leistung➤ verzögerte Antragsbearbeitung➤ rechtzeitige Antragstellung war nicht möglich <p>(4) Kein Fall der berechtigten Selbsthilfe liegt vor, wenn sich der Leistungsberechtigte die Leistung aus freien Stücken selbst beschafft und anschließend die Erstattung seiner Aufwendungen fordert.</p>	<p>grundsätzlich „unbare“ Leistungen</p> <p>ausnahmsweise nachträgliche Erstattung</p> <p>Zweck der Leistung gefährdet</p> <p>Beispiele</p> <p>kein Eigenverschulden</p>
--	---

¹ BT-Drs. 17/ 12036

Teil E.

**Antragserfordernis und Fristen
Rechtskreise SGB II und SGB XII
gemäß §§ 37 SGB II, 34 a SGB XII**

§ 37 SGB II Antragserfordernis

(1) Leistungen nach diesem Buch werden auf Antrag erbracht. Leistungen nach § 24 Absatz 1 und 3 und Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 2, Absatz 4 bis 7 sind gesondert zu beantragen.

(2) Leistungen nach diesem Buch werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den Ersten des Monats zurück. Der Antrag auf Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 7 wirkt, soweit daneben andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums nach § 41 Absatz 1 Satz 4 beziehungsweise 5 zurück.

§ 34a SGB XII Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 4 bis 7 werden auf Antrag erbracht. Einer nachfragenden Person werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, für Bedarfe nach § 34 Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 7 bleiben bei der Erbringung von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel unberücksichtigt.

Bildung und Teilhabe

<p>(1) Leistungen für Bildung und Teilhabe werden, mit Ausnahme des persönlichen Schulbedarfs, auf Antrag erbracht.</p> <p>(2) Die Ausstattungsbeträge für den persönlichen Schulbedarf werden, bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen, automatisch ausgezahlt.</p> <p>(3) Für jedes Kind ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Die Leistungen sind nicht vom Grundantrag umfasst.</p> <p>(4) Anträge müssen schriftlich eingereicht werden. Für die Antragstellung sind die Mustervordrucke zu verwenden. Zur Fristwahrung können Anträge auch formlos (mündlich/ telefonisch) gestellt werden. In diesem Fall sind alle erforderlichen Angaben und Bestätigungen nachzufordern (§ 60 SGB I). Die Leistungsträger sind gehalten, den wirklichen Willen des Antragstellers – ggf. durch Rückfragen – zu erforschen und Anträge auszulegen.</p> <p>(5) Bei Anträgen für Ausflüge und mehrtägige Fahrten sowie Lernförderung sind die entsprechenden Bestätigungen der Schule, Kindertageseinrichtung, etc. vorzulegen.</p> <p>(6) Anträge auf Sozialleistungen können nach Vollendung des 15. Lebensjahres gestellt werden (§ 36 SGB I). Der gesetzliche Vertreter soll über die Antragstellung und die erbrachten Sozialleistungen informiert werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist für einen Leistungsanspruch nicht notwendig.</p> <p style="padding-left: 20px;">➔ Die Ausführungen in den Fachlichen Hinweisen der BA zu § 37 SGB II gelten für den Rechtskreis SGB II entsprechend.</p> <p>(7) Die Antragstellung hat konstitutive (anspruchsbegründende) Wirkung. Leistungen stehen daher erst ab Antragstellung zu. Der Antrag wirkt auf den Ersten des Monats zurück. Eine Weitergewährung der Leistungen nach Ende des Bewilligungszeitraums setzt einen neuen, konstitutiv wirkenden Antrag voraus.</p> <p>(7.1) Ab dem 01.08.2013 gestellte Anträge für Leistungen der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben wirken gem. § 37 Abs. 2 SGB II auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums zurück.</p> <p>(7.2) Zur Vermeidung von unnötigen Verwaltungsaufwand gelten Anträge auf Leistungen für Schülerbeförderung als rechtzeitig gestellt, wenn diese unverzüglich nach Erhalt des Eigenanteilbescheides eingereicht werden. Unverzüglich gestellt ist der Antrag, wenn dieser bis zum Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Eigenanteil zur Zahlung fällig geworden ist, eingeht.</p> <p style="padding-left: 20px;">▪ <i>Bsp.: Zahlungsfrist lt. Eigenanteilbescheid ist der 25.04.2016. → Bis zum 31.05.2016 eingegangene Anträge sind fristgemäß.</i></p> <p>Wird versäumt, den Antrag rechtzeitig einzureichen, kann im begründeten Einzelfall Wiedereinsetzung analog § 27 SGB X gewährt werden.</p>	<p>Antrags- erfordernis</p> <p>Ausnahme: Schulbedarf</p> <p>schriftlich</p> <p>zur Fristwahrung mündlich</p> <p>Vorlage von Nachweisen</p> <p>Antrags- befugnis</p> <p>Leistungen erst ab Antrag</p> <p>Ausnahmen:</p> <p>Rückwirkung für Teilhabe- leistungen</p> <p>Eigenanteil bei Schüler- beförderung</p> <p>verspätete Abgabe</p>
---	--

Teil F.

Antragserfordernis, Fristen, Verjährung

Rechtskreis BKGG

gemäß §§ 5 Abs. 1, 6 b Abs. 2 a, 9 Abs. 3 BKGG

§ 5 BKGG Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Das Kindergeld, der Kinderzuschlag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird in den Fällen des § 6a Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 Kinderzuschlag erst ab dem Monat, der auf den Monat der Antragstellung folgt, gewährt, wenn Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für den Monat, in dem der Antrag auf Kinderzuschlag gestellt worden ist, bereits erbracht worden sind.

§ 6b BKGG Leistungen für Bildung und Teilhabe

(2a) Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.

(3) Für die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gelten die §§ 29, 30 und 40 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 9 BKGG Antrag

(1) Das Kindergeld und der Kinderzuschlag sind schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll bei der nach § 13 zuständigen Familienkasse gestellt werden. Den Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat.

(2) Vollendet ein Kind das 18. Lebensjahr, so wird es für den Anspruch auf Kindergeld nur dann weiterhin berücksichtigt, wenn der oder die Berechtigte anzeigt, dass die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 vorliegen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind bei der zuständigen Stelle schriftlich zu beantragen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend

Bildung und Teilhabe

<p>(1) Leistungen werden ausschließlich auf Antrag erbracht.</p> <p>(2) Dies gilt auch für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf.</p> <p>(3) Für jedes Kind ist ein gesonderter Antrag zu stellen.</p> <p>(4) Anträge müssen schriftlich eingereicht werden. Für die Antragstellung sind die Mustervordrucke zu verwenden. Zur Fristwahrung können Anträge auch formlos (mündlich/ telefonisch) gestellt werden. In diesem Fall sind alle erforderlichen Angaben und Bestätigungen nachzufordern (§ 60 SGB I). Die Leistungsträger sind gehalten, den wirklichen Willen des Antragstellers – ggf. durch Rückfragen – zu erforschen und Anträge auszulegen</p> <p>(5) Zwingend vorzulegen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kindergeldbescheid ➤ Bescheid über Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag <p>Ist der Kindergeldbescheid nicht mehr vorhanden, kann dieser bei der Familienkasse angefordert werden. Die Vorlage von Kontoauszügen genügt nicht.</p> <p>(6) Bei Anträgen für Ausflüge und mehrtägige Fahrten sowie Lernförderung sind die entsprechenden Bestätigungen der Schule, Kindertageseinrichtung, etc. vorzulegen.</p> <p>(7) Anträge auf Sozialleistungen können nach Vollendung des 15. Lebensjahres gestellt werden (§ 36 SGB I). Der gesetzliche Vertreter soll über die Antragstellung und die erbrachten Sozialleistungen informiert werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist für einen Leistungsanspruch nicht notwendig.</p> <p>(8) Leistungen werden von dem Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>(9) Die Antragstellung hat keine anspruchsbegründende Wirkung; sie ist lediglich ein Verfahrenserfordernis.</p> <p>(10.1) Es gilt eine Verjährungsfrist von 12 Monaten. Anträge können daher maximal für einen Zeitraum von 12 Monaten rückwirkend bewilligt werden. Maßgeblich für die Berechnung der Verjährungsfrist ist der Zeitpunkt der Antragstellung.</p> <p style="padding-left: 40px;"><i>Bsp.: S beantragt am 01.10.2014 rückwirkend die Übernahme der Kosten für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung; Wohngeld wird ab 01.02.2013 gewährt. Leistungen für Bildung und Teilhabe können rückwirkend ab 01.10.2013 bewilligt werden. Im Übrigen ist Verjährung eingetreten.</i></p> <p>(10.2) Verauslagte Kosten für Bedarfe, die grundsätzlich „unbar“ zu erbringen sind, sind nur dann rückwirkend zu erstatten, wenn ein Fall der berechtigten Selbsthilfe i.S. des § 30 SGB II vorgelegen hat.</p>	<p>Antrags- erfordernis</p> <p>auch für Schulbedarf</p> <p>schriftlich</p> <p>zur Fristwahrung mündlich</p> <p>Vorlage von Nachweisen</p> <p>Bestätigungen</p> <p>Antrags- befugnis</p> <p>Beginn</p> <p>Antrag nur Formerfordernis</p> <p>Rückwirkung 12 Monate ab 01.08.2013</p> <p>Barleistungen nur bei berechtigter Selbsthilfe</p>
--	---

Hinweise zu Leistungen für Bildung und Teilhabe

1. Allgemeines

Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre, die selbst bzw. deren Eltern, eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II
- Sozialhilfe
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- Asylbewerberleistungen

Leistungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, Ausflüge und Klassenfahrten erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre, wenn sie eine Kindertageseinrichtung (auch Tagespflege) oder eine allgemein- bzw. berufsbildende Schule besuchen.

Schülerinnen und Schüler erhalten zusätzlich Leistungen für Schülerbeförderung, Lernförderung und für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf.

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung beziehen, sind nicht leistungsberechtigt.

2. Ausflüge und mehrtägige Fahrten mit der Schule/ Kindertageseinrichtung

Erstattet werden die Kosten für Ausflüge und mehrtägige Fahrten. Bei Klassenfahrten gilt dies nur im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Dem Antrag ist die Teilnahmebestätigung der Schule/ Kindertageseinrichtung beizufügen:

- ✓ **Formblatt: Bestätigung für eintägige Ausflüge oder Bestätigung für mehrtägige (Klassen-) Fahrt**

Taschengeld und im Vorfeld anfallende Ausgaben, z. Bsp. für Sportschuhe, Badebekleidung, Skiausrüstung, etc. werden nicht übernommen.

3. Persönlicher Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf erhalten Schülerinnen und Schüler jeweils zum 1. August eines Jahres 70,- Euro und zum 1. Februar 30,- Euro. Die Leistungen werden nur gewährt, wenn die Kinder zum jeweiligen Stichtag tatsächlich hilfebedürftig sind. Anschaffungen, wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner) sollen dadurch erleichtert werden.

Der Schulbesuch ist zu folgenden Zeiten nachzuweisen:

1. zur Einschulung (Antritt der 1. Klasse) und
2. zu Beginn eines jeden Schuljahres ab Vollendung des 15. Lebensjahres

Beziehen Sie bzw. Ihr Kind Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Asylbewerberleistungen wird der Schulbedarf automatisch mit den laufenden Leistungen ausgezahlt.

Empfänger von Kinderzuschlag/ Wohngeld müssen Schulbedarf gesondert beantragen:

- ✓ **Formblatt: Antrag Schulbedarf**

4. Schülerbeförderung

Bitte beachten Sie hierzu das gesonderte Hinweisblatt:

☛ Hinweise zu Leistungen für Bildung und Teilhabe – Schülerbeförderung

5. Ergänzende angemessene Lernförderung bei Versetzungsgefährdung

Ist in der Schule oder in der Ganztagsbetreuung kein entsprechendes Angebot vorhanden, können Leistungen für eine angemessene ergänzende Lernförderung gewährt werden.

Voraussetzung ist, dass die angebotene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele - in der Regel die Versetzung in die nächste Klassenstufe - zu erreichen. Kann das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden, sondern ist nach den schulrechtlichen Bestimmungen ein Wechsel der Schulform oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt, kommt Lernförderung nicht in Betracht.

Die Lernförderung soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen. Kostenfreie Angebote sind daher vorrangig zu nutzen.

Die Notwendigkeit der Lernförderung ist durch die Schule zu bestätigen:

✓ Formblatt: Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss eine positive Versetzungsprognose bestehen, so dass mit der Lernförderung das Klassenziel erreicht werden kann. Die Hilfe soll in der Regel nur kurzzeitig gewährt werden, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben.

Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen, und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht zu gewähren.

Wurde eine Teilleistungsschwäche (Lese-, Rechtschreib- oder Rechenschwäche) diagnostiziert, ist zu unterscheiden: Wird nur regulärer Förderunterricht benötigt, können die Kosten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes übernommen werden. Die Aufwendungen für spezielle Lerntherapien können hingegen nicht bezuschusst werden. Hier kommen gegebenenfalls Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII in Betracht. Bei Fragen hierzu, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Leistungsträger.

6. Gemeinschaftliches Mittagsverpflegung in Schule und Kindertageseinrichtungen

Erstattet werden die Kosten für eine warme Mahlzeit in der Schulkantine, im Hort oder in der Kindertageseinrichtung. **Je Mittagessen ist ein Eigenanteil von 1,- Euro selbst zu tragen.** Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

Krippen- und Kindergartenkinder erhalten die Leistungen ganzjährig; Schul- und Hortkinder nur während der Unterrichtszeiten, also nicht in den Ferien.

7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen (unter 18 Jahre) ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musik- und Tanzunterricht)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche)
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit, Ferienlager)
- Ausrüstungsgegenstände, soweit nicht bereits im Regelbedarf berücksichtigt

Zum Nachweis der Kosten ist eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/ Vereins oder eine entsprechende Zahlungsaufforderung vorzulegen. Insgesamt sind **maximal 10,- Euro monatlich** berücksichtigungsfähig. Dabei kann dieser Betrag für mehrere Aktivitäten und/ oder benötigte Ausrüstung verwendet werden. Innerhalb eines Bewilligungszeitraumes können Beiträge angespart werden, um größere Aufwendungen z. Bsp. für ein Ferienlager zu finanzieren.

8. Auszahlung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Die Leistungen für angemessene Lernförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Nr. 5, 6 und 7) werden in Form von personalisierten Gutscheinen, in der Regel für die Dauer des Bewilligungszeitraumes, erbracht. Die Gutscheine sind dem jeweiligen Anbieter **unverzüglich** vorzulegen. **Bei Wegfall der Leistungen ist dies ebenfalls dem Leistungsanbieter schnellstmöglich mitzuteilen.** Die Kosten werden direkt mit dem Leistungsanbieter abgerechnet.

Die anerkannten Kosten für ein- und mehrtägige Ausflüge (Nr. 2) werden nach Bewilligung in der Regel an den Leistungsanbieter (Schule, Kita oder sonst.) überwiesen.

9. Antragsformulare

sind in allen Dienststellen des Jobcenters Vogtland, im Sozialamt, den Außenstellen des Sozialen Dienstes, im Ordnungsamt sowie in allen Stadt- und Gemeindeverwaltungen erhältlich und können dort auch wieder abgegeben werden. Antragsformulare stehen auch über das Internetportal des Vogtlandkreises www.vogtlandkreis.de - Bereich Bildung und Teilhabe - zur Verfügung.

Beizufügende Unterlagen entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Antragsformular. Bitte reichen Sie die Unterlagen **ausschließlich in Kopie** ein. Die Rücksendung von Originalen kann nicht garantiert werden.

Erhalten Sie bzw. Ihr Kind Wohngeld oder Kinderzuschlag muss der Kindergeldbescheid zwingend vorgelegt werden. Ist der Kindergeldbescheid nicht mehr vorhanden, können Sie diesen bei der Familienkasse nachfordern; die Vorlage des Kontoauszuges ist leider nicht ausreichend.

Für jedes Kind ist ein eigener Antrag zu stellen.

Leistungen werden grundsätzlich erst ab Antragstellung gewährt. Bitte reichen Sie die Anträge daher rechtzeitig ein. Für eine Weitergewährung ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ein neuer Antrag zu stellen. Um eine schnelle Bearbeitung zu gewährleisten, müssen die **Anträge vollständig ausgefüllt** sein und alle erforderlichen **Nachweise beiliegen**.

KONTAKTDATEN

JOBCENTER VOGTLAND

Zuständig für Bezieher von Arbeitslosengeld II.

Das Jobcenter ist erreichbar über seine Dienststellen sowie der zentralen

Servicenummer: **03741/23 2600**

Postanschrift: **Jobcenter Vogtland
Engelstraße 9
08523 Plauen**

E-Mail: **jobcenter-vogtland.team741@jobcenter-ge.de**

LANDRATSAMT - SOZIALAMT

Zuständig für Bezieher von **Wohngeld, Kinderzuschlag und Sozialhilfe.**

Telefon: **03741/ 392 3115**

E-Mail: **landratsamt@vogtlandkreis.de**

Postanschrift: **Landratsamt Vogtlandkreis
Bildung und Teilhabe
Friedrich-Naumann-Straße 5
08209 Auerbach**

LANDRATSAMT - ORDNUNGSAMT

Zuständig für Bezieher von **Asylbewerberleistungen.**

Postanschrift: **Landratsamt Vogtlandkreis
Ordnungsamt
SG Asylbewerberleistungen/Unterbringung
Europaratstraße 4
08523 Plauen.**

ausgegeben am: _____ durch: _____
Stempel der Behörde

Eingangsstempel Behörde

**Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe
Schülerbeförderung für das Schuljahr 20.. / 20..**

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen. Bitte beachten Sie die „Hinweise zu Anträgen auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“.

1. Allgemeine Angaben

Name, Vorname (der Antragstellerin/des Antragstellers)	Telefon:	
Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum des Kindes	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort	
IBAN	BIC	

2. Angaben zum Leistungsbezug – Mein Kind erhält:

<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II	<input type="checkbox"/> Sozialhilfe	<input type="checkbox"/> Asylbewerberleistungen
BG-Nr. / Aktenzeichen: _____ (Sie brauchen keine Bescheide vorzulegen.)		
<input type="checkbox"/> Kinderzuschlag	<input type="checkbox"/> Wohngeld	
Bewilligungsbescheid zum Kinderzuschlag/ Wohngeld UND Kindergeldbescheid in KOPIE beifügen.		

3. Angaben zur Schule

Name:
Anschrift:
Mein Kind erhält eine Ausbildungsvergütung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

4. Angaben zu den Kosten

<input type="checkbox"/> Mein Kind erhält Leistungen nach der Schülerbeförderungssatzung des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland (ZVV) in Form einer Schülerfahrkarte bzw. im freigestellten Schülerverkehr. Es wird die Übernahme des Eigenanteils beantragt. Der Bescheid des ZVV ist in KOPIE beigefügt. ► Die Abrechnung der Kosten erfolgt direkt mit dem Zweckverband ÖPNV.
<input type="checkbox"/> Mein Kind erhält Leistungen nach der Schülerbeförderungssatzung des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland (ZVV) in Form der Erstattung der Schulwegkosten. Ich beantrage die Erstattung des Eigenanteils auf das o. g. Konto. Der Bescheid des ZVV ist in KOPIE beigefügt.
<input type="checkbox"/> Es besteht kein Anspruch auf Leistungen der Schülerbeförderungssatzung. Es werden Beförderungskosten in Höhe von _____ Euro geltend gemacht. Ich beantrage Erstattung auf das o. g. Konto. Nachweise sind in KOPIE beigefügt.

Erklärung:

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Ich verpflichte mich, alle Änderungen meiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben können, unverzüglich mitzuteilen, z. B. Beendigung der Hauptleistung, Ablauf des Bewilligungszeitraums, Weg- oder Umzug, Beendigung des Schulbesuches, Änderung der Bankverbindung. Zuwiderhandlungen können im Rahmen eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens geahndet werden. Mit der Antragstellung willige ich in die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung der zur Bearbeitung erforderlichen persönlichen Daten und Angaben durch bzw. an den Zweckverband ÖPNV Vogtland (ZVV) ein. Erstattungsansprüche gegen den ZVV aufgrund vorzeitiger Beendigung der Beförderungslleistung trete ich an das Jobcenter bzw. Landratsamt ab. Ich erteile eine Schweigepflichtsentbindung gegenüber den mit der Bearbeitung befassten Bediensteten des ZVV und ermächtige die Behörde dort die für die Leistungsgewährung notwendigen Angaben zu erfragen. **Hinweis:** Die Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz. Ihre Angaben werden aufgrund §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und §§ 67 a bis 67 c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) nur für die o. g. Leistungen erhoben.

Ort, Datum _____

Unterschrift AntragstellerIn/Antragsteller (bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter)

Hinweise zu Leistungen für Bildung und Teilhabe Schülerbeförderung

1. Eigenanteile

die der Zweckverband ÖPNV Vogtland (ZVV) für die Inanspruchnahme der Schülerbeförderungsleistungen

- Schülerfahrkarte für den öffentlichen Linienverkehr
- Freigestellter Schülerverkehr (Beförderung mit Taxi/ Kleinbus)
- Erstattung der Schulwegkosten

erhebt, werden in der festgesetzten Höhe **vollumfänglich** über das Bildungspaket **erstattet**.

2. Anspruchsberechtigt

sind Kinder und Jugendliche, die selbst bzw. deren Eltern, eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II
- Sozialhilfe
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- Asylbewerberleistungen

Voraussetzung ist weiterhin der Besuch einer allgemein- bzw. berufsbildenden Schule.

3. Leistungen

werden **grundsätzlich erst ab Antragstellung** gewährt. Bitte reichen Sie den Antrag daher **unverzüglich nach Erhalt** des Bescheides über die Festsetzung des Eigenanteiles ein.

Für jedes Kind ist ein eigener Antrag zu stellen.

4. Beizufügende Unterlagen

entnehmen Sie bitte dem Antragsformular. Bitte reichen Sie die Unterlagen **ausschließlich in Kopie** ein. Die Rücksendung von Originalen kann nicht garantiert werden.

Um eine schnelle Bearbeitung zu gewährleisten, müssen die **Anträge vollständig ausgefüllt** sein und alle erforderlichen **Nachweise beiliegen**.

5. Die Abrechnung

der Eigenanteile für die Schülerfahrkarten und den freigestellten Schülerverkehr erfolgt direkt zwischen Jobcenter/ Landratsamt und dem ZVV. Dies gilt auch für evtl. Erstattungsansprüche nach § 13 Abs. 2 der Schülerbeförderungssatzung aufgrund vorzeitiger Beendigung der Beförderungsleistungen. Sie sind verpflichtet wesentliche Änderungen, wie z. Bsp. Um-/Wegzug, Beendigung des Schulbesuches, etc. die zum Wegfall des Anspruches auf Schülerbeförderung führen, unverzüglich mitzuteilen und Erstattungsansprüche fristgemäß beim ZVV zu beantragen.

Eigenanteile für die Erstattung der Schulwegkosten werden in der festgesetzten Höhe direkt auf das von Ihnen angegebene Konto erstattet.

6. Antragsformulare

sind in allen Dienststellen des Jobcenters Vogtland, im Sozialamt, den Außenstellen des Sozialen Dienstes, im Ordnungsamt sowie in allen Stadt- und Gemeindeverwaltungen erhältlich und können dort auch wieder abgegeben werden. Antragsformulare stehen auch über das Internetportal des Vogtlandkreises www.vogtlandkreis.de - Bereich Bildung und Teilhabe - zur Verfügung.

7. Kontaktdaten:

Jobcenter Vogtland

Zuständig für Bezieher von Arbeitslosengeld II.

Das Jobcenter ist erreichbar über seine Dienststellen sowie der zentralen

Servicenummer: **03741/ 23 2600**

Postanschrift: **Jobcenter Vogtland
Engelstraße 9
08523 Plauen**

E-Mail: **jobcenter-vogtland.team741@jobcenter-ge.de**

Landratsamt - Sozialamt

Zuständig für Bezieher von **Wohngeld, Kinderzuschlag und Sozialhilfe.**

Telefon: **03741/ 392 3115**

E-Mail: **landratsamt@vogtlandkreis.de**

Postanschrift: **Landratsamt Vogtlandkreis
Bildung und Teilhabe
Friedrich-Naumann-Straße 5
08209 Auerbach**

Landratsamt - Ordnungsamt

Zuständig für Bezieher von **Asylbewerberleistungen.**

Postanschrift: **Landratsamt Vogtlandkreis
Ordnungsamt
SG Asylbewerberleistungen/Unterbringung
Europaratstraße 4
08523 Plauen**

Satzung

**des
Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland
über die**

Schülerbeförderung

vom 01.12.2015

(veröffentlicht im Kreisjournal des Vogtlandkreises am 23.12.2015)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgaben des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Beförderungsanspruch
- § 4 Nächstgelegene Schule
- § 5 Leistungen beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule
- § 6 Stundenplanmäßiger Unterricht
- § 7 Mindestentfernungen / Zumutbarkeitsgrenze
- § 8 Wegstrecke zur Haltestelle
- § 9 Rangfolge der Verkehrsmittel
- § 10 Gestaltung der Linien, Fahrpläne und Haltestellen
- § 11 Wartezeiten
- § 12 Antrags- und Genehmigungsverfahren
- § 13 Eigenanteil
- § 14 Organisation der Beförderung im Linienverkehr, Schülerfahrkarten
- § 15 Verfahren ab Klassenstufe 11
- § 16 Schülerfahrkarte zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ohne Beförderungsanspruch
- § 17 Organisation der Beförderung außerhalb des Linienverkehrs (Freigestellte Schülerbeförderung – Taxi/ Kleinbus)
- § 18 Betriebspraktikum
- § 19 Entsprechende Klassenstufen
- § 20 Frist
- § 21 Regelung zur Klärung besonderer Ausnahmen
- § 22 Verwaltungskosten
- § 23 Übergangsregelung zur Anlage zur Satzung
- § 24 Datenschutz
- § 25 Inkrafttreten

§ 1

Aufgaben des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland

- (1) ¹Der Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland (Zweckverband ÖPNV Vogtland) ist Träger der notwendigen Beförderung der Schülerinnen und Schüler – nachfolgend Schüler genannt – auf dem Schulweg zum Besuch der öffentlichen Schulen und der staatlich genehmigten Ersatzschulen, die sich auf seinem Gebiet befinden, soweit in § 2 nicht anders definiert.
- (2) ¹Er organisiert die gesamte Schülerbeförderung in seinem Gebiet nach Maßgabe der Rechtsvorschriften und dieser Satzung. ²Er arbeitet dabei mit den Schulträgern, den Schulen und den Beförderungsunternehmen zusammen.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) ¹Schüler erhalten auf Antrag Leistungen zur Beförderung nach den Maßgaben dieser Satzung, wenn sie Schulen im Sinne von §§ 5 bis 13 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) und § 3 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) im Gebiet des Vogtlandkreises besuchen, soweit in den Absätzen 2 und 3 nicht anders definiert. ²Satz 1 gilt nicht für Schüler,

- die ein Entgelt aus einem Berufsausbildungsverhältnis erhalten.
- die dem Grunde nach Anspruch nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz haben.
- für die keine Schulpflicht mehr besteht, es sei denn, diese Schule wurde bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres besucht (Fortsetzung des Schulbesuchs bei gleichem Bildungsgang/ Profil). ³Maßgeblich ist das Alter des Schülers zum Schuljahresbeginn (01.08. des jeweiligen Schuljahres).
- die an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB) gemäß § 51 SGB III teilnehmen (Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe gemäß § 56 SGB III).

⁴Schüler, die eine staatlich genehmigte Ersatzschule nach § 3 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft besuchen, erhalten Beförderungsleistungen, die den Leistungen beim Besuch einer öffentlichen Schule entsprechen.

- (2) ¹Schüler, die eine Schule im Landkreis Greiz oder im Saale-Orla-Kreis besuchen, erhalten auf Antrag Leistungen nach dieser Satzung in entsprechender Weise. ²Voraussetzung ist, dass der Schüler in einer Gemeinde des Vogtlandkreises wohnt, die auf Grund des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Thüringen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze vom 11.02.1992 oder des zweiten Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze vom 31.05.1994 in das Gebiet des ehemaligen Landkreises Plauen eingegliedert wurde und Schulgewohnheiten vor dem Gebietswechsel fortgesetzt werden sollen. ³Weiterhin werden die entsprechenden Leistungen nur dann gewährt, wenn eine Schule der gewählten Schulart in der Umgebung der Wohnung des Schülers, die mit einem zumutbaren Schulweg zu erreichen ist, nicht vorhanden ist.
- (3) ¹Schüler mit Wohnsitz im Vogtlandkreis, für die aufgrund ihres Wohnortes der Absatz 2 nicht angewendet werden kann und die dennoch eine Schule im Landkreis Greiz oder im Saale-Orla-Kreis besuchen sowie Schüler, die eine

Schule in den Landkreisen Zwickau, Erzgebirgskreis, Landkreis Hof oder in der Kreisfreien Stadt Hof besuchen, erhalten auf Antrag eine Kostenerstattung in Höhe der tatsächlich anfallenden Beförderungskosten, jedoch maximal in Höhe der Kosten, die bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach dem jeweils gültigen günstigsten Tarif zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart im Vogtlandkreis entstehen würden. ²Beim Besuch einer staatlich genehmigten Ersatzschule in freier Trägerschaft wird für die Berechnung nach Satz 1 die nächstgelegene staatliche Schule der gewählten Schulart im Vogtlandkreis herangezogen. ³Beim Besuch einer Gemeinschaftsschule wird für die Berechnung nach Satz 1 für die Klassenstufen 1 bis 4 die Pflichtschule (Grundschule) und ab der Klassenstufe 5 die nächstgelegene Wahlschule (Gymnasium, Oberschule) im Vogtlandkreis herangezogen. ⁴Soweit Schüler jedoch Leistungen von dem Landkreis erhalten würden, in welchem sich die Schule befindet, besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung nach dieser Satzung. ⁵Ein Beförderungsorganisationsanspruch besteht nicht. ⁶Für die Antragstellung sind die Regelungen des § 12 dieser Satzung zu beachten.

- (4) ¹Schüler mit Wohnsitz im Vogtlandkreis, die aufgrund eines Feststellungsbescheides der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Zwickau eine Schule außerhalb des Vogtlandkreises besuchen, haben unter Berücksichtigung der Mindestentfernungen/ Zumutbarkeitsgrenzen gemäß § 7 dieser Satzung Beförderungsanspruch, soweit die Schüler keine Leistungen von dem Landkreis erhalten würden, in welchem sich die Schule befindet. ²Der Beförderungsanspruch erstreckt sich auf den Besuch des stundenplanmäßigen Unterrichts (§ 6) und umfasst einen Anspruch auf Organisation der Beförderung und Kostentragung durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland.

§ 3

Beförderungsanspruch

- (1) ¹Schüler, die unter Berücksichtigung der Mindestentfernungen/ Zumutbarkeitsgrenzen gemäß § 7 dieser Satzung die nächstgelegene Pflicht- bzw. Wahlschule gemäß § 4 dieser Satzung besuchen, haben einen Beförderungsanspruch. ²Der Beförderungsanspruch erstreckt sich auf den Besuch des stundenplanmäßigen Unterrichts (§ 6) und umfasst einen Anspruch auf Organisation der Beförderung und Kostentragung durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland.
- (2) ¹Ein Beförderungsanspruch zu einer anderen als in Absatz 1 geregelten Schule besteht grundsätzlich nicht. ²Er kann ausnahmsweise jedoch ganz oder teilweise übernommen werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen erforderlich erscheint. ³Das reine Interesse am Bildungsangebot einer anderen Schule stellt keinen ausreichenden Grund im Sinne von Satz 2 dar.
- (3) ¹Beförderungsanspruch besteht ebenfalls bei Probebeschulungen, Diagnoseverfahren zum Wechsel an eine andere Schule, der Beschulung von Austauschschülern und ähnlichen zeitbegrenzten Anspruchsvoraussetzungen.
- (4) ¹Bei nicht dauerhaften gesundheitlichen Einschränkungen des Schülers besteht unabhängig vom Schulweg für die maximale Dauer von 15 Schultagen Beförderungsanspruch, soweit diese durch ein amtsärztliches Gutachten bestätigt sind. ²Der Beförderungsanspruch besteht nicht für Schüler, die eine andere als die nächstgelegene Pflicht- bzw. Wahlschule besuchen.
- (5) ¹Ist gegen einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme i. S. v. § 39 Absatz 2 Nr. 4 und 5 SchulG ausgesprochen worden, so erstreckt sich sein Beförderungs-

anspruch lediglich auf Erstattung der Beförderungskosten, die dem Zweckverband ÖPNV Vogtland beim Besuch der Schule nach Absatz 1 entstehen würden. ²Darüber hinausgehende Beförderungskosten und die gesamte Beförderungsorganisation sind vom Schüler bzw. seinen Personensorgeberechtigten zu tragen. ³Dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten den Schüler zur Abwendung einer Maßnahme nach § 39 SchulG in einer anderen Schule unterbringen. ⁴Für die Antragstellung sind die Regelungen des § 12 dieser Satzung zu beachten.

- (6) ¹Der Beförderungsanspruch nach Absatz 1 entfällt nach Entscheidung des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland befristet oder auf Dauer, wenn Schüler durch ihr Fehlverhalten andere mitfahrende Schüler belästigen oder gefährden oder das Fahrzeug beschädigen und pädagogische Maßnahmen ohne Erfolg geblieben sind. ²Vor einer solchen Maßnahme sind der Schüler, im Falle seiner Minderjährigkeit auch die Personensorgeberechtigten und die Schule zu hören. ³Bei einem Fehlverhalten mit einem besonders hohen Gefährdungsgrad für die mitfahrenden Schüler, weiteren Fahrgäste und das Fahrzeug, kann auf vorausgehende pädagogische Maßnahmen und die Anhörung verzichtet werden. ⁴Soweit öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, kann auch das Beförderungsunternehmen entscheiden. ⁵Dieser Absatz ist für das Fehlverhalten an Haltestellen entsprechend anzuwenden.

§ 4

Nächstgelegene Schule

- (1) ¹Die nächstgelegene Schule im Sinne dieser Satzung ist bei Pflichtschulen (Grundschule) die Schule, in deren Schulbezirk der Schüler wohnt und bei Wahlschulen (Oberschule, Gymnasium) die aufnahmefähige Schule, die unter Berücksichtigung des gewählten Bildungsganges und des Profils mit dem geringsten Beförderungsaufwand (Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, Bestehen oder Nichtbestehen einer öffentlichen Verkehrsverbindung) zu erreichen ist (siehe Anlage zur Satzung).
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 gilt für Oberschulen und allgemein bildende Gymnasien folgendes:
1. Schulzweckverband
Wohnen Schüler in einem Ortsteil einer Gemeinde, die Mitglied eines Schulzweckverbandes ist und dieser Zweckverband ist Träger einer dieser beiden Schularten, dann gilt diese Schule auch als nächstgelegene.
 2. Einheitliches Gemeindegebiet / Stadtgebiet
Wohnen Schüler in einer Gemeinde / Stadt, die Träger mehrerer Oberschulen oder Gymnasien ist, gelten alle Schulen dieser Art als nächstgelegene.
 3. In die Stadt Plauen eingegliederte Ortsteile
Für die in die Stadt Plauen eingegliederten Ortsteile Straßberg und Neundorf gilt die Oberschule Weischlitz neben den sich aus Absatz 1 und der vorstehenden Nr. 2 ergebenden Oberschulen als nächstgelegene.

§ 5

Leistungen beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule

- (1) ¹Besucht ein Schüler eine Schule im Vogtlandkreis, die eine andere als die nächstgelegene Schule im Sinne des § 4 dieser Satzung darstellt, so besteht kein Anspruch auf Beförderungsorganisation durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland. ²Die Art und Weise der Beförderungsorganisation durch den Schüler bzw. seine Personensorgeberechtigten bleibt im Falle von Leistungen des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland nach den Absätzen 2 und 3 unberührt.
- (2) ¹Schüler mit Wohnsitz im Vogtlandkreis, die eine andere als die nächstgelegene Schule im Vogtlandkreis besuchen, erhalten auf Antrag und unter Berücksichtigung der Eigenanteilsregelung gemäß § 13 dieser Satzung eine Schülerfahrkarte zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel oder eine Erstattung der Beförderungskosten, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach dem jeweils gültigen günstigsten Tarif entstehen würden. ²Für die Antragstellung sind die Regelungen des § 12 dieser Satzung zu beachten.
- (3) ¹Schüler mit Wohnsitz außerhalb des Vogtlandkreises erhalten beim Besuch einer Schule im Vogtlandkreis auf Antrag und unter Berücksichtigung der Eigenanteilsregelung gemäß § 13 dieser Satzung eine Erstattung der Beförderungskosten, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach dem jeweils gültigen günstigsten Tarif entstehen würden. ²Für die Antragstellung sind die Regelungen des § 12 dieser Satzung zu beachten. ³Soweit Schüler mit Wohnsitz außerhalb des Vogtlandkreises jedoch Leistungen vom Wohnsitzlandkreis erhalten würden, besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung nach dieser Satzung.
- (4) ¹Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Schüler, die nach § 3 Absatz 5 dieser Satzung von der Beförderung ausgeschlossen wurden oder die ihren Beförderungsanspruch nach § 3 Absatz 6 dieser Satzung verwirkt haben.

§ 6

Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) ¹Stundenplanmäßiger Unterricht ist der für den Schüler in der jeweiligen Klassenstufe nach der Stundentafel verbindlich zu besuchende Pflicht- und Wahlpflichtunterricht. ²Bei Unterbrechung des Unterrichts oder vorzeitiger Beendigung ergibt sich kein Anspruch auf Beförderung (zum Beispiel: Unterrichtsausfall, Hitzeferien und dgl.).
³Die Teilnahme an Ganztagsangeboten (nachweispflichtig) ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern die Angebote im Stundenplan ausgewiesen sind und unter Aufsicht stattfinden. ⁴Eine Beförderung erfolgt unter Maßgabe des § 10 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung.
- (2) ¹Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören
 - nachmittägliche Angebote im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften.
 - die Betreuung vor und nach dem Unterricht in einer Kindertageseinrichtung nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in seiner jeweils gültigen Fassung. ²Das gilt für jegliche Horteinrichtungen.
 - sonstige Veranstaltungen, wie beispielsweise die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Jugendspielen, Schülerwettbewerben, Exkursionen, Jahresausflügen, Projekttagen, Studienfahrten, Schullandheimaufenthalten und Veranstaltungen während der Ferien.

- ganztägige Betreuung von Schülern in den Schulen während der Ferien. ³Das gilt auch für Schüler der Förderschulen.
- (3) ¹Soweit zur Absolvierung des stundenplanmäßigen Unterrichtes innerschulische Wege, z. B. zwischen Haupt- und Außenstelle einer Schule, zum Sportplatz oder zum Schwimmunterricht, notwendig sind (Unterrichtswege), findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 7

Mindestentfernungen / Zumutbarkeitsgrenze

- (1) ¹Ein Beförderungsanspruch besteht, wenn der Weg zwischen Wohnung des Schülers und Schule (Schulweg) für Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 mehr als 2 Kilometer und für Schüler ab Klassenstufe 5 mehr als 3 Kilometer beträgt.
- (2) ¹Unabhängig von der Mindestentfernung nach Absatz 1, besteht ein Beförderungsanspruch für Schüler
- der Förderschulen für geistig Behinderte.
 - mit einem Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen aG, G, H, B oder BI und einem Grad der Behinderung von mindestens 50.
 - mit einer vom Amtsarzt festgestellten dauernden Behinderung oder anderen schwerwiegenden körperlichen Beeinträchtigung.
 - mit einer von einem Facharzt aus den Fachrichtungen Psychotherapie, Psychiatrie oder Psychologie (z.B. Kinder- und Jugendpsychotherapeut, Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie/ -psychotherapie) festgestellten dauernden Behinderung oder anderen zeitlich begrenzten schwerwiegenden Entwicklungsstörung bzw. Erkrankung aus psychologischen Gründen. ²Gutachten von Schulpsychologen sowie Sozialpädiatrischen Zentren werden ebenfalls anerkannt.
- ³Die bloße Berufung auf eine chronische Krankheitssymptomatik oder auf ein Missverhältnis zwischen dem Körpergewicht des Schülers und dem Gewicht des mitzuführenden Ranzens und ggf. anderer Materialien reicht insoweit nicht aus.
- (3) ¹Ein Beförderungsanspruch besteht, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit des Schülers bedeutet. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Schulweg entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen (mindestens 0,5 m) führt. ³Die bei der Teilnahme von Kindern im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr im Sinne dieser Satzung. ⁴Das Vorbeigehen an öffentlichen Gebäuden, öffentlichen Plätzen und ungenutzten bzw. brachen Grundstücken stellt ebenfalls keine besondere Gefahr im Sinne dieser Satzung dar. ⁵Das gilt auch für das Passieren von Grundstücken, auf welchen durch die öffentliche Hand oder freie Träger in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften spezielle Einrichtungen betrieben werden (zum Beispiel: Justizvollzugsanstalt, Wohnheime und dgl.).
- (4) ¹Als Wohnung des Schülers gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zum Zwecke des Schulbesuchs. ²Wohnen Schüler zum Zwecke des Schulbesuchs in einem Heim oder Internat, gilt zur Feststellung des Anspruches nach dieser Satzung das Heim, das Internat oder eine vergleichbare Einrichtung als gewöhnlicher Aufenthalt des Schülers. ³Für Heimfahrten (Ferien, Wochenenden, Schuljahresbeginn, -ende) findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 8

Wegstrecke zur Haltestelle

- (1) ¹Wegstrecken zwischen Wohnung und nächstgelegener Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder des Sammelpunktes im freigestellten Schülerverkehr oder der im Einzelfall vom Zweckverband ÖPNV Vogtland festgelegten Haltestelle sowie von der Haltestelle zur Schule und umgekehrt werden grundsätzlich eigenständig zurückgelegt. ²Die Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigten tragen hierfür die alleinige Verantwortung. ³Eine Entfernung zwischen Wohnhaus und Einstiegshaltestelle bis 1 Kilometer für Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 und bis 1,75 Kilometer für Schüler ab der Klassenstufe 5 gilt als zumutbar. ⁴Bei Vorliegen eines besonders gefährlichen Haltestellenweges im Sinne von § 7 Absatz 3 wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,25 € je Besetzkilometer nach vorheriger Genehmigung durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland gewährt. ⁵Für die Antragstellung sind die Regelungen des § 12 dieser Satzung zu beachten.
- (2) ¹In begründeten und nachgewiesenen Ausnahmefällen kann anstelle der Gewährung einer Wegstreckenentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 4 die Beförderungsorganisation durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland erfolgen. ²Diese Ausnahmefälle sind jeweils durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland zu entscheiden und anschließend der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland zur Kenntnis zu geben. ³Erfolgt die Beförderungsorganisation im Ausnahmefall durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland, so sind die dafür anfallenden Kosten zur Hälfte, jedoch maximal in Höhe von 350,00 € je Schüler und Schuljahr, vom Schüler bzw. seinen Personensorgeberechtigten zu tragen. ⁴Die Kosten werden unabhängig von der Eigenanteilsregelung gemäß § 13 dieser Satzung jeweils nach Ablauf eines Schulhalbjahres in Rechnung gestellt.

§ 9

Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) ¹Die Schülerbeförderung ist grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. ²Umstiege sind dabei zumutbar. ³Es besteht kein Anspruch auf Anpassung der Fahrzeiten an individuelle Bedürfnisse.
- (2) ¹Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittels nicht möglich, so wird auf der Grundlage der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungs-Verordnung) durch den Abschluss von Dienstleistungsverträgen mit Beförderungsunternehmen eine entsprechende Beförderung organisiert. ²Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf eine Einzelbeförderung. ³Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit werden die Fahrten koordiniert. ⁴Es besteht kein Anspruch auf Anpassung der Fahrzeiten an individuelle Bedürfnisse bzw. auf Beförderung durch ein bestimmtes Beförderungsunternehmen.
- (3) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann der Zweckverband ÖPNV Vogtland den Beförderungsanspruch nach § 3 Absätze 1 und 2 dieser Satzung dadurch erfüllen, dass dem Schüler bzw. seinen Personensorgeberechtigten bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung von 0,25 € je Besetzkilometer gezahlt wird. ²Die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges muss vorher durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland gestattet worden sein. ³Eine solche Gestattung ist nur möglich, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere

Umsteigezeiten, sonstige Wartezeiten und Fahrzeit eine unbillige Härte für den Schüler darstellen würde. ⁴Satz 3 ist für Schüler von Schulen gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SchulG nicht anzuwenden. ⁵Für die Antragstellung sind die Regelungen des § 12 dieser Satzung zu beachten.

§ 10

Gestaltung der Linien, Fahrpläne und Haltestellen

- (1) ¹Die Schüler nutzen die Linien und Sonderlinien der Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs (Busse, Eisen- und Straßenbahnen). ²Die Schulen müssen ihren Bedarf rechtzeitig beim Zweckverband ÖPNV Vogtland anmelden. ³Zur Vorbereitung eines neuen Schuljahres ist der Bedarf bis zum 28.02. bzw. bei den künftigen Klassenstufen 1 und 5 bis zum 31.05., der dem Schuljahr vorausgeht, beim Zweckverband ÖPNV Vogtland anzumelden.
- (2) ¹Bei der Erstellung des Stundenplanes ist der bekannte Fahrplan des öffentlichen Linienverkehrs zu beachten. ²Die Stundenpläne sollen so miteinander abgestimmt werden, dass unter Beachtung des § 11 (Wartezeiten) pro Schulstandort eine Fahrt zum Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtschluss bis zu 2 Fahrten in die Wohnorte ausreichend sind. ³Für die Beförderung nach der Teilnahme am Ganztagsangebot ist für Schüler mit Beförderungsanspruch (§ 3) täglich eine weitere Rückfahrt je Schulstandort möglich.
- (3) ¹Die für den Schülerverkehr relevanten Fahrten der öffentlichen Linien sollen in ihrer Streckenführung so gestaltet werden, dass sie für die Schüler keine unzumutbaren Belastungen aufgrund zu langer Fahrzeiten darstellen.
- (4) ¹Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht.
- (5) ¹Die Schulträger legen in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband ÖPNV Vogtland die Haltestellen der Linien des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich besonderer Schulbushaltestellen in der Nähe der Schulen fest. Die Errichtung dieser und die Verantwortung für den baulichen Zustand und die Sicherheit richten sich nach den Gesetzlichkeiten. ²Im Übrigen sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in ihrem Gebiet für Ordnung und Sauberkeit an den Haltestellen verantwortlich.
- (6) ¹Zur Sicherung der Schulwege und zur Ausbildung von Schülerlotsen sollen der Zweckverband ÖPNV Vogtland, die Schulträger und die Schulleitungen eng mit den Verkehrswachten und zuständigen Polizeirevieren zusammenarbeiten.
- (7) ¹Neben der Verkehrserziehung in Kindergärten oder Grundschulen haben in erster Linie die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten die Verantwortung und Verpflichtung für die Verkehrserziehung ihrer Kinder zu sorgen. ²Sie sollten die Kinder bereits vor Schulbeginn und auch weiter kontinuierlich auf dem Weg zur selbstständigen Verkehrsteilnahme erziehen.

§ 11

Wartezeiten

- (1) ¹Eine Wartezeit vor Beginn und nach Ende des Unterrichts an den Schulen bzw. Haltestellen von insgesamt 90 Minuten je Schultag gilt als zumutbar. ²Sie soll für jeden Einzelfall in der Regel jeweils 45 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts nicht überschreiten. ³Die Wartezeit wird mit der Ankunft bzw. Abfahrt an der nächstgelegenen Haltestelle ermittelt. ⁴Es besteht kein Anspruch auf Anpassung der Fahrzeiten an individuelle Bedürfnisse.

- (2) ¹Bei Schülern berufsbildender Schulen ist eine längere Wartezeit zumutbar.
²Gleichfalls ist eine längere Wartezeit zumutbar, soweit mindestens eine Hinfahrt zur Schule und zwei Rückfahrten (§ 10 Absatz 2) unter Beachtung der vorgenannten Wartezeit gewährleistet sind.

§ 12

Antrags- und Genehmigungsverfahren

- (1) ¹Die Beförderung des jeweiligen Schülers sowie die Erstattung der Schulwegkosten bedarf schuljährlich der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland. ²Von der vorherigen Genehmigung und damit von der vorherigen Antragstellung ausgenommen sind Anträge zur Erstattung von Schulwegkosten bei Betriebspraktika (§ 18 dieser Satzung).
- (2) ¹Die Beantragung je Schüler erfolgt schriftlich vor Schuljahresbeginn unter Verwendung eines vom Zweckverband ÖPNV Vogtland zur Verfügung gestellten Formulars. ²Der Schulbesuch ist stets von der Schule zu bestätigen. ³Zur Vorbereitung eines neuen Schuljahres informiert der Zweckverband ÖPNV Vogtland über die Schulen über das Verfahren zur Antragstellung und stellt ein entsprechendes Antragsformular zur Verfügung, welches in den Schulen sowie im Internetauftritt des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland erhältlich ist.
- (3) ¹Der Erstantrag auf Beförderung des Schülers bzw. auf Erstattung der Schulwegkosten ist für das kommende Schuljahr bis 31.05. des jeweiligen Jahres, in dem das Schuljahr beginnt, einzureichen. ²Gegebenenfalls noch nicht vorhandene Unterlagen/ Nachweise sind nachzureichen. ³Sollte bis zu diesem Termin noch keine Entscheidung über den künftigen Schulbesuch vorliegen, beispielsweise der Bescheid über die Aufnahme an einer bestimmten Schule noch nicht vorliegt, so soll die Antragstellung unverzüglich nach Vorliegen des fehlenden Bescheides erfolgen. ⁴Verantwortlich für die rechtzeitige und vollständige Vorlage des Antrages beim Zweckverband ÖPNV Vogtland ist der Schüler bzw. seine Personensorgeberechtigten. ⁵Eine spätere Antragstellung ist möglich (zum Beispiel bei Umzug), soll jedoch spätestens 6 Wochen vor Beförderungsbeginn erfolgen.
- (4) ¹Soweit die Bedingungen gleich bleiben, ist der Antrag nach Absatz 2 einmalig pro Schule zu stellen (= Erstantrag), zum Beispiel für die Grundschule (gültig von Klassenstufe 1 bis 4), die Oberschule (gültig von Klassenstufe 5 bis 10), das Gymnasium (gültig von Klassenstufe 5 bis 12). ²Der Schüler bzw. seine Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, immer dann unverzüglich einen neuen Antrag zu stellen, wenn
- sich die im Erstantrag angegebenen Daten ändern (z.B. Namensänderung),
 - ein Schulwechsel erfolgt,
 - ein Umzug erfolgt oder
 - sich die Beförderungs- und Erstattungsvoraussetzungen ändern.
- ³Solange alle Angaben des Erstantrages in der jeweiligen Schulart weiterhin gültig sind, ist eine erneute Antragstellung für das neue Schuljahr nicht erforderlich. ⁴Ein Folgeantrag auf Erteilung der Beförderungsgenehmigung für das folgende Schuljahr gilt als zu unveränderten Bedingungen gestellt, wenn der antragsberechtigte Schüler bzw. seine Personensorgeberechtigten diesen nicht

bis 31.01. des jeweiligen Jahres, in dem das neue Schuljahr beginnt, gegenüber dem Zweckverband ÖPNV Vogtland schriftlich widerrufen hat. ⁵Es erfolgt eine jährliche Prüfung, ob die Daten des Erstantrages noch aktuell sind (Datenabgleich). ⁶Konsequenzen aus nicht rechtzeitig gemeldeten Änderungen bzw. aus nicht fristgemäßem Widerruf des Folgeantrages trägt der Schüler bzw. seine Personensorgeberechtigten (zum Beispiel bei nicht zustellbaren Bescheiden). ⁷Notwendige ärztliche Gutachten für das neue Schuljahr sind bis spätestens 31.03. des jeweiligen Jahres, in dem das neue Schuljahr beginnt, unaufgefordert einzureichen. ⁸Eine Fristverlängerung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

⁹Anträge von Schülern, welche die Schule nach Abschluss des jeweiligen Schuljahres regulär verlassen, laufen automatisch aus. ¹⁰Das gilt beispielsweise für Schüler der Klassen 4 und LRS 3/2 an Grundschulen, Klassen 9 bzw. H10 an Schulen zur Lernförderung, Klasse 10 an Oberschulen, Klasse 12 an Gymnasien und Klasse 13 an berufsbildenden Schulen.

- (5) ¹Soweit nach den Maßgaben dieser Satzung Anspruch auf Erteilung einer Schülerfahrkarte oder auf Beförderung im freigestellten Schülerverkehr besteht, erhält der Schüler bzw. seine Personensorgeberechtigten darüber unter Berücksichtigung der Eigenanteilsregelung gemäß § 13 dieser Satzung eine schriftliche Bestätigung (Genehmigungsbescheid).
- (6) ¹Die Erstattung der Schulwegkosten gemäß § 2 Absatz 3, § 3 Absatz 6, § 5 Absätze 2 und 3, § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 3 oder § 15 Absatz 2 Satzung ist in zwei Stufen zu beantragen. ²Vor Beginn des Schuljahres bzw. bei Anmeldung an der Schule ist einmalig ein Antrag zu dieser Leistung dem Grunde nach einzureichen (= Erstantrag). ³Hierfür gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 4. ⁴Der entsprechende Auszahlungsantrag ist nach Ablauf eines jeden Schuljahres bis zum 31.10. (Ausschlussfrist), der auf das Schuljahresende folgt, zu stellen. ⁵Diesem Antrag ist eine schriftliche Bescheinigung des Schulleiters über den Schulbesuch inklusive Fehltagen im relevanten Schuljahr beizufügen. ⁶Die Erstattung erfolgt unter Berücksichtigung der Eigenanteilsregelung gemäß § 13 dieser Satzung innerhalb von 3 Monaten nach Einreichung des vollständigen Auszahlungsantrages inkl. aller notwendigen Unterlagen (Eingangsdatum beim Zweckverband ÖPNV Vogtland). ⁷Bei Leistungen gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung sind gemeinsam mit dem Auszahlungsantrag die erbrachten Beförderungskosten nachzuweisen (Fahrscheine, Quittungen etc.).

§ 13 Eigenanteil

- (1) ¹Für jeden Schüler, der Leistungen gemäß dieser Satzung erhält, ist unabhängig vom Beförderungsmittel, von der tatsächlichen Beförderung und von den Unterrichtstagen pro Schuljahr ein Eigenanteil zu tragen (12 Beförderungsmonate von August bis Juli). ²Ausgenommen davon sind Leistungen gemäß § 3 Absatz 3 dieser Satzung (Probebeschulung etc.) bei einer Leistungsdauer von weniger als einem Monat und § 3 Absatz 4 dieser Satzung (nicht dauerhafte gesundheitliche Einschränkung) sowie Leistungen gemäß § 18 dieser Satzung (Betriebspraktikum). ³Der Eigenanteil beträgt für jeden Schüler jeweils 120 € je Schuljahr (12 Beförderungsmonate von August bis Juli zu je 10 €). ⁴Schuldner des Eigenanteils ist der Schüler bzw. seine Personensorgeberechtigten. ⁵Mehrere Schuldner des Eigenanteils haften als Gesamtschuldner. ⁶Wohnt der Schüler in einer Einrichtung im Sinne der §§ 13 Absatz 3, 34, 35a oder 41 SGB

VIII (betreutes Jugendwohnen, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform etc.) fungiert der Träger dieser Einrichtung als Schuldner des Eigenanteils.

- (2) ¹Treten die Voraussetzungen für eine Leistung gemäß dieser Satzung erst im Laufe eines Schuljahres ein, entsteht die Eigenanteilsspflicht nach Absatz 1 anteilmäßig und auf den vollen Monat aufgerundet – jedoch beträgt der Eigenanteil in jedem Falle mindestens die Hälfte des Jahresbetrages gemäß Absatz 1 Satz 3. ²Das gilt auch bei einer Beendigung der Leistung vor Ablauf eines Schuljahres. ³Zur Ermittlung des anteiligen Eigenanteils ist bei Neuanträgen das Posteingangsdatum bzw. der Beförderungsbeginn gemäß Antrag bzw. bei Abmeldungen das Posteingangsdatum der Information zur Beendigung der Leistung beim Zweckverband ÖPNV Vogtland heranzuziehen. ⁴Im Fall des Satz 2 erhält der Schüler bzw. seine Personensorgeberechtigten den entsprechenden Anteil des bereits bezahlten Eigenanteils auf schriftlichen Antrag zurück. ⁵Der Antrag ist spätestens bis zum 31.10., der auf das Ende des entsprechenden Schuljahres folgt, zu stellen (Ausschlussfrist).
- (3) ¹Wird für den Schüler eine Schülerfahrkarte erteilt oder werden Fahrten im Rahmen der freigestellten Beförderung genehmigt, so wird der Eigenanteil mittels Bescheid festgesetzt (Bescheid gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung) und ist nach Bekanntgabe des Bescheides und als Voraussetzung für den Erhalt der Schülerfahrkarte als Einmalbetrag zu zahlen. ²Die Zahlungsfrist wird im Bescheid bekanntgegeben. ³Bei fristgemäßer Bezahlung des Eigenanteils wird dem Schüler die Schülerfahrkarte rechtzeitig vor Schuljahresbeginn zur Verfügung gestellt. ⁴Bei nicht fristgemäßer Bezahlung des Eigenanteils kann sich die Aushändigung der Schülerfahrkarte entsprechend verzögern. ⁵Bei Antragstellung im laufenden Schuljahr erhält der Schüler die Schülerfahrkarte innerhalb von zwei Wochen nach Zahlungseingang. ⁶Bei Nichterbringen der Eigenanteile durch den Schüler bzw. seine Personensorgeberechtigten entfällt jegliche Anspruchsberechtigung auf Kostenübernahme, Bereitstellung der Schülerfahrkarte und Nutzung von Fahrten im Rahmen der freigestellten Beförderung nach dieser Satzung.
- (4) ¹Wird für den Schüler eine Kostenerstattung genehmigt, so erfolgt die Auszahlung abzüglich des vom Schüler bzw. seinen Personensorgeberechtigten zu tragenden Eigenanteils. ²Übersteigt die Eigenanteilsspflicht die ermittelte Kostenerstattung, so entfällt die Erstattung.
- (5) ¹Der Besitz eines Schwerbehindertenausweises, welcher zur kostenlosen bzw. ermäßigten Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr berechtigt, bedingt nicht den Erlass des Eigenanteils zur Nutzung des freigestellten Schülerverkehrs.
- (6) ¹In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Eigenanteil auf schriftlichen Antrag bis zum Ablauf des jeweiligen Schuljahres in monatlichen Raten gezahlt werden. ²Soweit es für die Entscheidung des Antrages erforderlich ist, sind die Nachweise durch den Antragsteller auf dessen Kosten beizubringen. ³Der Bezug von Arbeitslosengeld I oder II berechtigt nicht automatisch zur Ratenzahlung. ⁴Bei Gewährung einer Ratenzahlung wird die Schülerfahrkarte erst nach Zahlungseingang der ersten Rate ausgereicht. ⁵Eine Ratenzahlung ist an eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) gebunden. ⁶Kosten, welche infolge fehlerhafter, unvollständiger oder unrichtiger Angaben sowie mangels Deckung des Kontos bei fehlgeschlagenem Bankeinzug entstehen, tragen der Schüler bzw. seine Personensorgeberechtigten. ⁷Die

Fälligkeitstermine werden mit Bescheid festgesetzt. ⁸Bei Rückständen in der Zahlung des Eigenanteils entfällt jegliche Anspruchsberechtigung auf Kostenübernahme, Bereitstellung der Schülerfahrkarte und Nutzung von Fahrten im Rahmen der freigestellten Beförderung nach dieser Satzung. ⁹Die Schülerfahrkarte kann im Falle der vorherigen Aushändigung eingezogen werden.

§ 14

Organisation der Beförderung im Linienverkehr, Schülerfahrkarten

- (1) ¹Schüler der Klassenstufen 1 bis 10 und entsprechender Klassenstufen (§ 19), für die ein Beförderungsanspruch nach § 3 Absätze 1 und 2 dieser Satzung besteht und die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel nutzen, erhalten auf Antrag und unter Berücksichtigung der Eigenanteilsregelung gemäß § 13 dieser Satzung durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland eine Schülerfahrkarte. ²Für die Antragstellung sind die Regelungen des § 12 dieser Satzung zu beachten. ³Wird die Schülerfahrkarte nicht mehr benötigt bzw. nicht in Anspruch genommen, ist die Schülerfahrkarte unverzüglich dem Zweckverband ÖPNV Vogtland zurückzugeben. ⁴Wird dieses durch den Schüler bzw. seine Personensorgeberechtigten nicht beachtet, hat der Schüler bzw. seine Personensorgeberechtigten dem Zweckverband ÖPNV Vogtland den dadurch entstandenen Mehraufwand zu ersetzen.
- (2) ¹Die Schülerfahrkarte ist beim Betreten des Verkehrsmittels dem Fahrer unaufgefordert vorzuzeigen. ²Kann die Schülerfahrkarte nicht vorgewiesen werden, ist eine Beförderung nur gegen Entgelt nach dem gültigen Tarif des Verkehrsunternehmens möglich. ³In diesem Fall besteht jedoch kein Kostenerstattungsanspruch gegen den Zweckverband ÖPNV Vogtland.
- (3) ¹Bei Verlust der Schülerfahrkarte wird dem Schüler auf Antrag durch das zuständige Verkehrsunternehmen bzw. durch die Verkehrsverbund Vogtland GmbH ein Zweitexemplar ausgestellt. ²Für die Ausstellung eines Zweit- oder weiteren Exemplars ist das Verkehrsunternehmen bzw. die Verkehrsverbund Vogtland GmbH berechtigt, ein Entgelt zu verlangen.

§ 15

Verfahren ab Klassenstufe 11

- (1) ¹Schüler ab der Klassenstufe 11 und entsprechender Klassenstufen (§ 19), für die ein Beförderungsanspruch nach § 3 Absätze 1 und 2 dieser Satzung besteht und die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel nutzen, erhalten auf Antrag und unter Berücksichtigung der Eigenanteilsregelung gemäß § 13 dieser Satzung durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland eine Schülerfahrkarte (§ 14 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 sowie § 14 Absätze 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend). ²Für die Antragstellung sind die Regelungen des § 12 dieser Satzung zu beachten.
- (2) ¹Nutzen Schüler ab der Klassenstufe 11 und entsprechender Klassenstufen (§ 19) nicht regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel und stellen daher keinen Antrag gemäß Absatz 1, entsteht ein Erstattungsanspruch gegen den Zweckverband ÖPNV Vogtland. ²Die Erstattung entspricht den Beförderungskosten, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach dem jeweils gültigen günstigsten Tarif entstehen würden. ³Für die Antragstellung sind die Regelungen des § 12 dieser Satzung zu beachten.

§ 16
Schülerfahrkarte zur Nutzung der öffentlichen
Verkehrsmittel ohne Beförderungsanspruch

¹Besucht ein Schüler mit Wohnsitz im Vogtlandkreis die nächstgelegene Pflicht- bzw. Wahlschule gemäß § 4 dieser Satzung und liegen die Mindestentfernungen/ Zumutbarkeitsgrenzen gemäß § 7 dieser Satzung nicht vor, so erhält der Schüler auf Antrag unter Berücksichtigung der Eigenanteilsregelung gemäß § 13 dieser Satzung eine Schülerfahrkarte zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel. ²Ein Anspruch auf Beförderungsorganisation durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland besteht nicht. ³Für die Antragstellung sind die Regelungen des § 12 dieser Satzung zu beachten.

§ 17
Organisation der Beförderung außerhalb des Linienverkehrs
(Freigestellte Schülerbeförderung – Taxi/ Kleinbus)

- (1) ¹Können Schüler aller Klassenstufen, für die ein Anspruch nach § 3 Absätze 1 und 2 dieser Satzung besteht, aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung (Schüler der Förderschulen für geistig Behinderte, Schüler mit Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen G, B oder BI und einem Grad der Behinderung von mindestens 50, Schüler mit Nachweis gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 3. und 4. Anstrich dieser Satzung) oder aus anderen unabweisbaren Gründen den Schulweg nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln absolvieren, sind diese auf Antrag über Dienstleistungsverträge im Rahmen der freigestellten Beförderung in spezielle Touren einzuordnen. ²Für die Antragstellung sind die Regelungen des § 12 dieser Satzung zu beachten. ³Die Schulen sollen ihren Bedarf rechtzeitig beim Zweckverband ÖPNV Vogtland anmelden. ⁴Zur Vorbereitung eines neuen Schuljahres soll der konkrete Bedarf an Touren im Rahmen der freigestellten Schülerbeförderung bis zum 31.05., der dem Schuljahr vorausgeht, angemeldet werden. ⁵Die genaue Planung der freigestellten Beförderungstouren ist erst möglich, wenn alle erforderlichen Angaben, insbesondere die Unterrichtszeiten der zu befördernden Schüler, beim Zweckverband ÖPNV Vogtland vorliegen.
- (2) ¹Für die Benutzung des freigestellten Schülerverkehrs erhalten Schüler auf Antrag und unter Berücksichtigung der Eigenanteilsregelung gemäß § 13 eine Schülerfahrkarte für die genehmigte Beförderung. ²Wird die Schülerbeförderung nicht mehr benötigt bzw. nicht in Anspruch genommen, ist die Schülerfahrkarte unverzüglich dem Zweckverband ÖPNV Vogtland zurückzugeben. ³Wird dieses durch den Schüler bzw. seine Personensorgeberechtigten nicht beachtet, hat der Schüler bzw. seine Personensorgeberechtigten dem Zweckverband ÖPNV Vogtland den dadurch entstandenen Mehraufwand zu ersetzen.
- (3) ¹Die Schülerfahrkarte ist beim Betreten des Verkehrsmittels dem Fahrer unaufgefordert vorzuzeigen.
- (4) ¹Bei Verlust der Schülerfahrkarte wird dem Schüler auf Antrag durch die Verkehrsverbund Vogtland GmbH ein Zweitexemplar ausgestellt. ²Für die Ausstellung eines Zweit- oder weiteren Exemplars ist die Verkehrsverbund Vogtland GmbH berechtigt, ein Entgelt zu verlangen.
- (5) ¹§ 10 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten in der Regel für die Beförderung außerhalb des Linienverkehrs entsprechend.

§ 18 Betriebspraktikum

¹Soweit Schüler ein planmäßiges Betriebspraktikum absolvieren, sind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. ²Unter Berücksichtigung der Mindestentfernungen/Zumutbarkeitsgrenzen gemäß § 7 dieser Satzung erstattet der Zweckverband ÖPNV Vogtland nach Beendigung des Praktikums auf Antrag und unter Vorlage der Fahrscheine die Kosten für die Benutzung des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels, soweit der Schüler das Betriebspraktikum in einem Unternehmen oder Unternehmensteil, welches im Gebiet des Vogtlandkreises oder in den Landkreisen Greiz, Saale-Orla-Kreis, Zwickau, Erzgebirgskreis, Landkreis Hof oder in der Kreisfreien Stadt Hof liegt, absolviert. ³Wird das Betriebspraktikum außerhalb des Vogtlandkreises und außerhalb der in Satz 2 aufgeführten Landkreise bzw. kreisfreien Städte absolviert, erstattet der Zweckverband ÖPNV Vogtland nach Beendigung des Praktikums auf Antrag und unter Vorlage der Fahrscheine die Kosten für die Benutzung des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels in Höhe von maximal 80,00 € für ein 10-tägiges Betriebspraktikum. ⁴Sollte vom Schüler bzw. von seinen Personensorgeberechtigten die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges vorgesehen sein, erfolgt auf Antrag ohne Vorlage von Fahrscheinen eine Erstattung der Beförderungskosten, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach dem jeweils gültigen günstigsten Tarif entstehen würden, im Falle des Satzes 3 jedoch maximal in Höhe von 80,00 € für ein 10-tägiges Betriebspraktikum. ⁵Eine Beförderungsorganisation durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland erfolgt nicht.

⁶Der entsprechende Auszahlungsantrag ist spätestens bis zum 31.10. (Ausschlussfrist), der auf das Schuljahresende folgt, zu stellen. ⁷Die Erstattung erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Einreichung des vollständigen Antrages inkl. aller notwendigen Unterlagen (Eingangsdatum beim Zweckverband ÖPNV Vogtland).

⁸Ist der Schüler im Besitz einer Schülerfahrkarte und hat diese auf der Strecke vom Wohnort zum Praktikumsbetrieb Gültigkeit, so ist diese Schülerfahrkarte auch während des Betriebspraktikums zu nutzen. ⁹Eine Kostenerstattung ist in diesem Fall nicht möglich.

¹⁰Die Sätze 1 und 5 gelten nicht für Schüler der Förderschulen für geistig Behinderte.

§ 19 Entsprechende Klassenstufen

- (1) ¹Den Klassenstufen 1 bis 4 entsprechen die Grundstufe und das erste Jahr der Mittelstufe der Förderschule für geistig Behinderte sowie zum Zweck der Sicherung eines bestimmten Förderbedarfs eingerichtete Klassen an Grundschulen.
- (2) ¹Den Klassenstufen 5 bis 6 entsprechen das zweite und dritte Jahr der Mittelstufe der Förderschule für geistig Behinderte sowie zum Zweck der Sicherung eines bestimmten Förderbedarfs eingerichtete Klassen an Oberschulen.
- (3) ¹Den Klassenstufen 7 bis 10 entsprechen
 - die Ober- und Werkstufe der Förderschule für geistig Behinderte.
 - Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und Berufsprüfungsjahr (BGJ) nach Abgang von der Oberschule, dem Gymnasium oder der Schule zur

Lernförderung, wenn die Grund- und Oberschule, das Gymnasium oder die Schule zur Lernförderung zusammen nicht länger als 9 Schuljahre besucht wurden (Dauer der Vollzeitschulpflicht).

- (4) ¹Den Klassenstufen 11 und höheren Stufen entsprechen
- die Stufen des beruflichen Gymnasiums.
 - die Stufen der zweijährigen Fachoberschule.
 - Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) nach Abgang von der Oberschule, dem Gymnasium oder der Schule zur Lernförderung, wenn Grund- und Oberschule bzw. Gymnasium oder die Schule zur Lernförderung zusammen mindestens 10 Schuljahre besucht wurden.
- (5) ¹Die Absätze 1 bis 4 sind für den gesamten Bereich dieser Satzung anzuwenden, soweit entsprechende Klassenstufen betroffen sind.

§ 20 Frist

¹Alle in dieser Satzung genannten Fristen zur Stellung von Kostenerstattungs- und Auszahlungsanträgen sind Ausschlussfristen.

§ 21 Regelung zur Klärung besonderer Ausnahmen

¹Der Verbandsvorsitzende sowie der Geschäftsführer des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland erhalten die Befugnis, notwendige Sonderregelungen in Fällen, die durch die Satzung nicht oder nicht eindeutig geregelt sind, im Sinne der Satzung bzw. gemäß deren grundsätzlichen Leitlinien zu entscheiden. ²Einzelfallentscheidungen können insbesondere dann getroffen werden, wenn die Beförderung – entgegen den Regelungen dieser Satzung – wirtschaftlicher gestaltet werden kann.

§ 22 Verwaltungskosten

- (1) ¹Für die nach dieser Satzung veranlassten Amtshandlungen werden keine Verwaltungskosten erhoben.
- (2) ¹Wird gegen eine nach dieser Satzung veranlassten Amtshandlung Widerspruch erhoben, ist der Erlass des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig. Diese Gebühr wird nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland erhoben.

§ 23 Übergangsregelung zur Anlage der Satzung

- (1) ¹Wurde die bisherige, tatsächlich weiterhin besuchte Schule eines Schülers für seinen Wohnort aufgrund der Anlage zur Satzung des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland über die Schülerbeförderung vom 19.01.2015 (veröffentlicht im Kreisjournal des Vogtlandkreises vom 31.01.2015) bisher als nächstgelegene Schule anerkannt, so gilt diese Schule für die Dauer deren Besuchs als nächstgelegene Schule im Sinne von § 4 dieser Satzung. ²Das gilt nicht für Schüler, mit demselben Wohnort, die erstmalig diese Schule besuchen.

§ 24
Datenschutz

¹Zur Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen gemäß dieser Satzung und zur Festlegung des Eigenanteils nach dieser Satzung ist der Zweckverband ÖPNV Vogtland befugt, die erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erheben, zu verwenden und zu speichern.

§ 25
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird auf alle das Schuljahr 2016/2017 betreffenden Entscheidungen erstmalig angewendet.

gez.
Rolf Keil
Verbandsvorsitzender

- Verzeichnis über die nächstgelegenen Schulen -

Gemeinde / Ortsteil	Schulstandort für Oberschule	Schulstandort für Gymnasium (für naturwissenschaftliches Profil ¹⁾)	Schulstandort für Schule zur Lernförderung	Schulstandort für Förderschule für geistig Behinderte	Schulstandort für Grundschule mit LRS²-Klasse
Adorf					
Adorf	Adorf	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Arnsgrün	Adorf	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Freiberg	Adorf	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Gettengrün	Adorf	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Jugelsburg	Adorf	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Leubetha	Adorf	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Rebersreuth	Adorf	Oelsnitz	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Remtengrün	Adorf	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Sorge	Adorf	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Auerbach					
Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Beerheide	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Rebesgrün	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Reumtengrün	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Schnarrtanne	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Vogelsgrün	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Bad Brambach					
Bad Brambach	Adorf	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Bärendorf	Adorf	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Gürth	Adorf	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Hohendorf	Adorf	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Oberbrambach	Adorf	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Raun	Adorf	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Raunergrund	Adorf	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Rohrbach	Adorf	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Schönberg	Adorf	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Bad Elster					

Gemeinde / Ortsteil	Schulstandort für Oberschule	Schulstandort für Gymnasium (für naturwissenschaftliches Profil ¹⁾)	Schulstandort für Schule zur Lernförderung	Schulstandort für Förderschule für geistig Behinderte	Schulstandort für Grundschule mit LRS²-Klasse
Bad Elster Mühlhausen Sohl	Adorf Adorf Adorf	Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen	Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen	Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen	Bad Elster Bad Elster Bad Elster
Bergen Bergen	Falkenstein	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Bösenbrunn Bobenneukirchen Bösenbrunn Burkhardtgrün Engelhardtgrün Ottengrün Schönbrunn Zettlarsgrün	Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz	Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz	Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz	Syrau, Markneukirchen Syrau, Markneukirchen Syrau, Markneukirchen Syrau, Markneukirchen Syrau, Markneukirchen Syrau, Markneukirchen Syrau, Markneukirchen Syrau, Markneukirchen	Bad Elster Bad Elster Bad Elster Bad Elster Bad Elster Bad Elster Bad Elster Bad Elster
Eichigt Bergen Birkigt Ebersbach Ebmath Eichigt Hundsgrün Kugelreuth Pabstleithen Süßebach Tiefenbrunn	Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz	Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz	Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz	Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen	Bad Elster Bad Elster Bad Elster Bad Elster Bad Elster Bad Elster Bad Elster Bad Elster
Ellefeld Ellefeld	Falkenstein	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Elsterberg Coschütz Cunsdorf Elsterberg Elsterberg	Netzschkau, Elsterberg Netzschkau, Elsterberg Netzschkau, Elsterberg	Reichenbach, Greiz Plauen, Greiz Plauen, Greiz	Reichenbach Reichenbach Reichenbach	Syrau Syrau Syrau	Reichenbach Reichenbach Reichenbach

Gemeinde / Ortsteil	Schulstandort für Oberschule	Schulstandort für Gymnasium (für naturwissenschaftliches Profil ¹⁾)	Schulstandort für Schule zur Lernförderung	Schulstandort für Förderschule für geistig Behinderte	Schulstandort für Grundschule mit LRS ² -Klasse
Görsnitz Klingera Losa Noßwitz Scholas	Netzschkau, Elsterberg Netzschkau, Elsterberg Netzschkau, Elsterberg Netzschkau, Elsterberg Netzschkau, Elsterberg	Plauen, Greiz Reichenbach, Greiz Reichenbach, Greiz Plauen, Greiz Plauen, Greiz	Reichenbach Reichenbach Reichenbach Reichenbach Reichenbach	Syrau Syrau Syrau Syrau Syrau	Reichenbach Reichenbach Reichenbach Reichenbach Reichenbach
Falkenstein Dorfstadt Falkenstein Oberlauterbach Schönau Trieb	Falkenstein Falkenstein Falkenstein Falkenstein Falkenstein	Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach	Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach	Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach	Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach
Grünbach Grünbach Muldenberg Siedlichfür	Falkenstein Falkenstein, Schöneck Falkenstein	Auerbach Auerbach Auerbach	Auerbach Auerbach Auerbach	Auerbach Auerbach Auerbach	Auerbach Auerbach Auerbach
Heinsdorfergrund Hauptmannsgrün Oberheinsdorf Unterheinsdorf	Neumark Neumark, Reichenbach Neumark, Reichenbach	Reichenbach Reichenbach Reichenbach	Reichenbach Reichenbach Reichenbach	Auerbach Auerbach Auerbach	Reichenbach Reichenbach Reichenbach
Klingenthal Klingenthal Mühlleithen Zwota	Auerbach, Schöneck Auerbach Auerbach, Adorf, Schöneck	Klingenthal Klingenthal Klingenthal	Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen	Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen	Auerbach, Bad Elster Auerbach, Bad Elster Bad Elster
Lengenfeld Abhorn Ifersgrün Lengenfeld Pechtelgrün Plohn Schönbrunn	Lengenfeld Lengenfeld Lengenfeld Lengenfeld Lengenfeld Lengenfeld	Rodewisch Rodewisch Rodewisch Rodewisch Rodewisch Reichenbach	Reichenbach Reichenbach Reichenbach Reichenbach Reichenbach Reichenbach	Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach	Reichenbach Reichenbach Reichenbach Reichenbach Reichenbach Reichenbach

Gemeinde / Ortsteil	Schulstandort für Oberschule	Schulstandort für Gymnasium (für naturwissenschaftliches Profil ¹⁾)	Schulstandort für Schule zur Lernförderung	Schulstandort für Förderschule für geistig Behinderte	Schulstandort für Grundschule mit LRS²-Klasse
Waldkirchen Weißensand Wolfspütz	Lengenfeld Lengenfeld Lengenfeld	Rodewisch Reichenbach Rodewisch	Reichenbach Reichenbach Reichenbach	Auerbach Auerbach Auerbach	Reichenbach Reichenbach Reichenbach
Limbach Buchwald Lauschgrün Limbach Mühlwand Reimersgrün	Netzschkau Netzschkau Netzschkau Netzschkau Netzschkau	Reichenbach, Mylau Reichenbach, Mylau Reichenbach, Mylau Reichenbach, Mylau Reichenbach, Mylau	Reichenbach Reichenbach Reichenbach Reichenbach Reichenbach	Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach Syrau, Auerbach	Reichenbach Reichenbach Reichenbach Reichenbach Reichenbach
Markneukirchen Breitenfeld Erlbach Eubabrunn Goppelasgrün Landwüst Markneukirchen Schönlind Siebenbrunn Straße! Wernitzgrün Wohlhausen	Adorf Adorf Adorf Adorf Adorf Adorf Adorf Adorf Adorf Adorf Adorf	Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen	Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen	Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen	Bad Elster Bad Elster Bad Elster Bad Elster Bad Elster Bad Elster Bad Elster Bad Elster Bad Elster Bad Elster Bad Elster
Mühlental Elstertal Hernsgrün Marieney Oberwürschnitz Saalig Tirschendorf Unterwürschnitz Willitzgrün Wohlbach Zaulsdorf	Oelsnitz Adorf Oelsnitz Oelsnitz Adorf Oelsnitz, Schöneck Oelsnitz Oelsnitz, Schöneck Adorf Oelsnitz	Oelsnitz Markneukirchen Oelsnitz Oelsnitz Markneukirchen Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Markneukirchen Oelsnitz	Oelsnitz Markneukirchen Oelsnitz Oelsnitz Markneukirchen Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Markneukirchen Oelsnitz	Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen, AE	Bad Elster Bad Elster Bad Elster Bad Elster Bad Elster Bad Elster Bad Elster Bad Elster Bad Elster Bad Elster Bad Elster
Muldenhammer					

Gemeinde / Ortsteil	Schulstandort für Oberschule	Schulstandort für Gymnasium (für naturwissenschaftliches Profil ¹⁾)	Schulstandort für Schule zur Lernförderung	Schulstandort für Förderschule für geistig Behinderte	Schulstandort für Grundschule mit LRS ² -Klasse
Gottesberg Hammerbrücke Jägersgrün Morgenröthe-Rautenkranz Schneckenstein Tannenbergstal	Auerbach Falkenstein Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach	Auerbach, Klingenthal Auerbach, Klingenthal Auerbach, Klingenthal Auerbach, Klingenthal Auerbach, Klingenthal Auerbach, Klingenthal	Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach	Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach	Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach
Mylau Mylau Obermylau	Netzschkau Netzschkau	Reichenbach, Mylau Reichenbach, Mylau	Reichenbach Reichenbach	Auerbach Auerbach	Reichenbach Reichenbach
Netzschkau Brockkau Dungersgrün Eichmühle Foschenroda Lambzig Netzschkau Ziegelei	Netzschkau Netzschkau Netzschkau Netzschkau Netzschkau Netzschkau Netzschkau Netzschkau	Reichenbach, Mylau Reichenbach, Mylau Reichenbach, Mylau Reichenbach, Mylau Reichenbach, Mylau Reichenbach, Mylau Reichenbach, Mylau Reichenbach, Mylau	Reichenbach Reichenbach Reichenbach Reichenbach Reichenbach Reichenbach Reichenbach Reichenbach	Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach	Reichenbach Reichenbach Reichenbach Reichenbach Reichenbach Reichenbach Reichenbach Reichenbach
Neuensalz Altensalz Gansgrün Mechelgrün Neuensalz Thoßfell Voigtsgrün Zobes	Treuen, Plauen Treuen Treuen, Falkenstein Treuen, Plauen Treuen Treuen, Plauen Treuen	Plauen Plauen Plauen Plauen Plauen Plauen Plauen	Plauen Plauen Plauen Plauen Plauen Plauen Plauen	Syrau Syrau Syrau Syrau Syrau Syrau Syrau	Plauen Plauen Plauen Plauen Plauen Plauen Plauen
Neumark Neumark Reuth Schönbach	Neumark Neumark Neumark	Reichenbach Reichenbach Reichenbach	Reichenbach Reichenbach Reichenbach	Auerbach Auerbach Auerbach	Reichenbach Reichenbach Reichenbach
Neustadt					

Gemeinde / Ortsteil	Schulstandort für Oberschule	Schulstandort für Gymnasium (für naturwissenschaftliches Profil ¹⁾)	Schulstandort für Schule zur Lernförderung	Schulstandort für Förderschule für geistig Behinderte	Schulstandort für Grundschule mit LRS²-Klasse
Neudorf	Falkenstein	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Neustadt	Falkenstein	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Oberwinn	Falkenstein	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Poppengrün	Falkenstein	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Siebenhitz	Falkenstein	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Oelsnitz					
Görnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Göswein	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Hartmannsgrün	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Magwitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Oberhermsgrün	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Planschwitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Raasdorf	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Taltitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Unterhermsgrün	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Pausa-Mühltroff					
Ebersgrün	Pausa	Plauen, Zeulenroda	Plauen	Syrau	Plauen
Kornbach	Pausa	Plauen, Schleiz	Plauen	Syrau	Plauen
Langenbach	Pausa	Plauen, Schleiz	Plauen	Syrau	Plauen
Linda	Pausa	Plauen, Zeulenroda	Plauen	Syrau	Plauen
Mühltroff	Pausa	Plauen, Schleiz	Plauen	Syrau	Plauen
Pausa	Pausa	Plauen, Zeulenroda	Plauen	Syrau	Plauen
Ranspach	Pausa	Plauen, Zeulenroda	Plauen	Syrau	Plauen
Thierbach	Pausa	Plauen, Zeulenroda	Plauen	Syrau	Plauen
Unterreichenau	Pausa	Plauen, Zeulenroda	Plauen	Syrau	Plauen
Wallengrün	Pausa	Plauen, Zeulenroda	Plauen	Syrau	Plauen
Plauen					
Neundorf	Plauen, Weischlitz	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Straßberg	Plauen, Weischlitz	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Steinsdorf	Plauen, Elsterberg	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
alle übrigen Ortsteile	Plauen	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Pöhl					

Gemeinde / Ortsteil	Schulstandort für Oberschule	Schulstandort für Gymnasium (für naturwissenschaftliches Profil ¹)	Schulstandort für Schule zur Lernförderung	Schulstandort für Förderschule für geistig Behinderte	Schulstandort für Grundschule mit LRS²-Klasse
Bartmühle	Netschkau, Plauen	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Christgrün	Netschkau	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Helmgrün	Netschkau	Plauen, Mylau	Plauen	Syrau	Plauen
Herlasgrün	Netschkau	Reichenbach, Mylau	Plauen	Syrau	Plauen
Jocketa	Netschkau, Plauen	Plauen, Mylau	Plauen	Syrau	Plauen
Liebau	Netschkau	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Möschwitz	Plauen	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Neudörfel	Netschkau	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Rentschmühle	Netschkau	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Rodlera	Netschkau	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Ruppertsgrün	Netschkau	Plauen, Mylau	Plauen	Syrau	Plauen
Trieb	Netschkau, Plauen	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Reichenbach					
Brunn	Reichenbach	Reichenbach	Reichenbach	Auerbach	Reichenbach
Friesen	Reichenbach	Reichenbach	Reichenbach	Auerbach	Reichenbach
Reichenbach	Reichenbach	Reichenbach	Reichenbach	Auerbach	Reichenbach
Rotschau	Reichenbach	Reichenbach	Reichenbach	Auerbach	Reichenbach
Schneidenbach	Reichenbach	Reichenbach	Reichenbach	Auerbach	Reichenbach
Reuth					
Dehles	Weischlitz	Plauen, Oelsnitz	Plauen, Oelsnitz	Syrau	Plauen
Mißlareuth	Weischlitz	Plauen, Oelsnitz	Plauen, Oelsnitz	Syrau	Plauen
Reinhardtswalde	Weischlitz	Plauen, Oelsnitz	Plauen, Oelsnitz	Syrau	Plauen
Reuth	Weischlitz	Plauen, Oelsnitz	Plauen, Oelsnitz	Syrau	Plauen
Schönlind	Weischlitz	Plauen, Oelsnitz	Plauen, Oelsnitz	Syrau	Plauen
Thossen	Weischlitz	Plauen, Oelsnitz	Plauen, Oelsnitz	Syrau	Plauen
Tobertitz	Weischlitz	Plauen, Oelsnitz	Plauen, Oelsnitz	Syrau	Plauen
Rodewisch					
Rodewisch	Auerbach	Rodewisch	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Röthenbach	Auerbach	Rodewisch	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Rützensgrün	Auerbach	Rodewisch	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Rosenbach					

Gemeinde / Ortsteil	Schulstandort für Oberschule	Schulstandort für Gymnasium (für naturwissenschaftliches Profil ¹)	Schulstandort für Schule zur Lernförderung	Schulstandort für Förderschule für geistig Behinderte	Schulstandort für Grundschule mit LRS²-Klasse
Demeusel	Pausa	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Drochaus	Pausa	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Fasendorf	Pausa	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Fröbersgrün	Pausa, Plauen	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Leubnitz	Pausa	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Mehltheuer	Pausa	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Oberpirk	Pausa	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Rodau	Pausa	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Rößnitz	Pausa, Weischlitz	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Schneckengrün	Pausa, Weischlitz, Plauen	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Schönberg	Pausa	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Syrau	Pausa, Plauen	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Unterpirk	Pausa	Plauen	Plauen	Syrau	Plauen
Schöneck					
Arnoldsgrün	Oelsnitz, Schöneck	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Eschenbach	Adorf, Oelsnitz, Schöneck	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Gunzen	Adorf, Oelsnitz, Schöneck	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Korna	Oelsnitz, Schöneck	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen	Bad Elster
Kottenheide	Oelsnitz, Schöneck	Klingenthal	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Schilbach	Adorf, Oelsnitz, Schöneck	Markneukirchen	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Schöneck	Oelsnitz, Schöneck	Klingenthal	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Zwotental	Falkenstein, Schöneck	Klingenthal	Markneukirchen	Markneukirchen	Bad Elster
Steinberg					
Rothenkirchen	Auerbach	Rodewisch	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Wernesgrün	Auerbach	Rodewisch	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Wildenau	Auerbach	Rodewisch	Auerbach	Auerbach	Auerbach
Theuma					
	Oelsnitz, Plauen	Oelsnitz, Plauen	Oelsnitz, Plauen	Syrau	Plauen
Tirpersdorf					
Altmannsgrün	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen, Syrau	Plauen
Brottenfeld	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Markneukirchen, AE	Auerbach
Droßdorf	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Syrau	Plauen
Juchhöh	Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Syrau	Plauen

Gemeinde / Ortsteil	Schulstandort für Oberschule	Schulstandort für Gymnasium (für naturwissenschaftliches Profil)	Schulstandort für Schule zur Lernförderung	Schulstandort für Förderschule für geistig Behinderte	Schulstandort für Grundschule mit LRS-Klasse
Tirpersdorf Lottengrün Obermarxgrün Schloditz Tirpersdorf	Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz	Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz	Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz	Auerbach Syrau Syrau Auerbach	Plauen Plauen Plauen Auerbach
Treuen Altmannsgrün Buch Eich Gospersgrün Hartmannsgrün Mahnbrück	Treuen Treuen Treuen, Lenggenfeld Treuen Treuen Treuen	Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach	Reichenbach Reichenbach Reichenbach Reichenbach Reichenbach Reichenbach	Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach	Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach
Treuen Perlas Pfaffengrün Schreibersgrün Treuen Veitenhäuser Wetzelsgrün	Treuen Treuen Treuen Treuen Treuen Treuen	Auerbach Auerbach, Reichenbach Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach	Reichenbach Reichenbach Reichenbach Reichenbach Reichenbach Reichenbach	Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach	Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach Auerbach
Triebel Biosenberg Gassenreuth Haselrain Loddenreuth Obertriebel Posseck Sachsgrün Triebel Wiedersberg	Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz	Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz	Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz Oelsnitz	Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen Markneukirchen	Bad Elster Bad Elster Bad Elster Bad Elster Bad Elster Bad Elster Bad Elster Bad Elster
Weischlitz Berglas Dröda	Weischlitz Oelsnitz, Weischlitz	Plauen, Oelsnitz Oelsnitz	Plauen, Oelsnitz Oelsnitz	Syrau Syrau	Plauen Plauen

Gemeinde / Ortsteil	Schulstandort für Oberschule	Schulstandort für Gymnasium (für naturwissenschaftliches Profil ¹)	Schulstandort für Schule zur Lernförderung	Schulstandort für Förderschule für geistig Behinderte	Schulstandort für Grundschule mit LRS²-Klasse
Weischlitz					
Geisdorf	Weischlitz	Plauen, Oelsnitz	Plauen, Oelsnitz	Syrau	Plauen
Grobau	Weischlitz	Plauen, Oelsnitz	Plauen, Oelsnitz	Syrau	Plauen
Großöbern	Weischlitz	Plauen, Oelsnitz	Plauen, Oelsnitz	Syrau	Plauen
Gutenfürst	Weischlitz	Plauen, Oelsnitz	Plauen, Oelsnitz	Syrau	Plauen
Heinersgrün	Weischlitz	Plauen, Oelsnitz	Plauen, Oelsnitz	Syrau	Plauen
Kernnitz	Weischlitz	Plauen, Oelsnitz	Plauen, Oelsnitz	Syrau	Plauen
Kleinzöbern	Weischlitz	Plauen, Oelsnitz	Plauen, Oelsnitz	Syrau	Plauen
Kloschwitz	Weischlitz	Plauen, Oelsnitz	Plauen, Oelsnitz	Syrau	Plauen
Kobitzschwalde	Weischlitz	Plauen, Oelsnitz	Plauen, Oelsnitz	Syrau	Plauen
Krebes	Weischlitz	Plauen, Oelsnitz	Plauen, Oelsnitz	Syrau	Plauen
Kröstau	Weischlitz	Plauen, Oelsnitz	Plauen, Oelsnitz	Syrau	Plauen
Kürbitz	Weischlitz	Plauen, Oelsnitz	Plauen, Oelsnitz	Syrau	Plauen
Pirk	Weischlitz	Plauen, Oelsnitz	Plauen, Oelsnitz	Syrau	Plauen
Rodersdorf	Weischlitz	Plauen, Oelsnitz	Plauen, Oelsnitz	Syrau	Plauen
Ruderitz	Weischlitz	Plauen, Oelsnitz	Plauen, Oelsnitz	Syrau	Plauen
Schwand	Weischlitz	Plauen, Oelsnitz	Plauen, Oelsnitz	Syrau	Plauen
Weischlitz	Weischlitz	Plauen, Oelsnitz	Plauen, Oelsnitz	Syrau	Plauen
Werda					
Kottengrün	Falkenstein, Oelsnitz	Oelsnitz	Oelsnitz	Auerbach	Auerbach
Werda	Falkenstein	Auerbach, Oelsnitz	Oelsnitz	Auerbach	Auerbach

Soweit eine hier genannte Schule nicht mehr aufnahmefähig ist, werden die Eltern gebeten, sich beim Zweckverband ÖPNV Vogtland über die in diesem Fall nächstgelegene Schule für den Wohnort zu erkundigen.

¹ Bei der Wahl eines anderen Profils, werden die Eltern gebeten, sich beim Zweckverband ÖPNV Vogtland über die nächstgelegene Schule zu erkundigen.

² LRS = Lese-Rechtschreib-Schwäche